

Neunte Landtags-Sitzung am 20. April 1861.

Anfang der Sitzung um 10 Uhr.

Landeshptm. = Stellvertreter: Die vorgeschriebene Anzahl der Herren Abgeordneten ist mehr als hinreichend vorhanden, ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Hrn. Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Dr. Carl v. Stremaier verliest das Protokoll.)

Hat Jemand von den Herren eine Bemerkung gegen das Protokoll zu machen? Wenn nicht, so sehe ich es für genehmigt an.

Ich erlaube mir, eine kleine Abänderung der Tagesordnung vorzunehmen; ich nehme nämlich zuerst die Anfrage vor, welche den Hrn. Landeshauptmann selbst betreffen, weil er dem hohen Hause auch noch einige Actenstücke mitzutheilen hat. Ich fordere den Hrn. Berichterstatter in Bezug auf den den Hrn. Landeshauptmann betreffenden Antrag auf, seinen Bericht zu erstatten.

Dr. Reichenauer: Der Hr. Abgeordnete Dr. v. Kaiserfeld hat folgenden Antrag gestellt:

Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen, zu erklären: „Die durch Se. k. k. Apostolische Majestät geschehene Ernennung des Hrn. Carl Grafen v. Gleispach zum Landeshauptmann in Steiermark wurde mit größter Befriedigung von dem Landtage aufgenommen, und würde gewiß von diesem in dem Falle, daß ihm dabei eine Mitwirkung gestattet gewesen wäre, selbst angestrebt worden sein. Durch diese Erklärung wolle der Herr Graf die von ihm für seine Person gegen die Annahme der in der Landtags-Sitzung vom 11. d. M. dem Landeshauptmann bewilligten Functionsgebühr sammt Naturalwohnung erhobenen Anstände als behoben ansehen und von den zugesicherten Emolumenten hiernach Gebrauch machen.“

Graz, den 14. April 1861.

Antragsteller:

Dr. Josef v. Kaiserfeld.

Unterstützt von:

Ferdinand Verbitsch,	Dr. Waser,
And. Tappeiner,	Schreiner,
Mathias Löschnigg,	Dr. Blaschke,
Jos. Ludw. Bayer,	Lewohl,
Ed. Mulley,	Anton Slomshag, Fürstb.,

Landtags-Verhandlungen, 1861.

Lohninger,	Neupauer,
Dr. Mörtl,	Dr. Jos. Gaffner,
Dr. Mulley,	Ottof. M. Gr. Attems, Fb.,
Bairhuber,	Moriz Grand,
Feyertag,	Moriz v. Kaiserfeld,
A. Plankenstein,	Pauer,
G. Koch,	Dr. Wasserfall,
J. Körsi,	Freiherr v. Mandell,
Schlegel,	Reicher,
Steyrer,	Dr. Joh. Fleck,
Dr. Leo Klein,	Stremaier,
B. Mosdorfer,	Globočnik,
M. Hermann,	Seidl,
Dr. Michmayr,	A. v. Feurer,
Dr. Riedl,	Dr. Carl Peintinger,
Josef Fütter,	Josef Sonns,
Advocat Wannisch,	Josef Wolf.

Die hohe Versammlung hat zur Beurtheilung dieses Antrages ein Comité ernannt, und dieses hat mir die ehrenvolle Aufgabe überwiesen, den Bericht desselben zu erstatten.

In der dritten Sitzung dieses h. Hauses hat der Landtag beschlossen, dem Hrn. Landeshauptmann eine Functionsgebühr von jährlichen 6000 fl. ö. W. nebst Naturalwohnung für den Fall, als er davon Gebrauch machen wollte, zu bewilligen. Wie der h. Versammlung bekannt ist, hat der Hr. Landeshauptmann erklärt, vorläufig wenigstens in so lange er nicht als gewählt zu betrachten ist, von dieser Functionsgebühr keinen Gebrauch zu machen. Die Gründe, die ihn hiezu bewogen haben mochten, sind zwei. Vor Allem ein besonders reges Zartgefühl, welches jeden Gedanken, daß ihm egoistische Bestrebungen nahe liegen, ferne halten wollte.

Wie die Herren aus der Eröffnungsrede sich erinnern werden, hat er bei der Wahl zum Abgeordneten den Wählern gegenüber als Candidat erklärt, daß ihn nicht Eitelkeit oder Egoismus bestimmten, als Candidat aufzutreten, sondern lediglich der Wunsch, dem Lande in einer so wichtigen Zeit seine Dienste zu bieten.

Als nun ganz ohne sein Zuthun und überraschend für ihn die Wahl Sr. Majestät zum Landeshauptmann auf ihn fiel, so glaubte er Beweise seiner Uneigennützigkeit

dadurch zu geben, daß er auf die Functionsgebühr vorläufig Verzicht zu leisten erklärte, um dadurch jedem Gedank an einer Eigennützigkeit im Vorhinein die Spitze abzubrechen.

Allein, meine Herren! wer den Hrn. Grafen Gleispach kennt, der wird die Ueberzeugung hegen, daß er eines jeden egoistischen Hintergedankens unfähig ist. (Beifall.)

Ich glaube daher, daß diese Bedenken, so schön und zart sie sind, jeder Begründung ermangeln.

Das zweite Bedenken, daß er nicht erwählt, sondern für diesen Posten ernannt wurde, ist ein Beweis seiner wahrhaft echt constitutionellen Gesinnung.

Es gehört zu den Attributen jeder Versammlung freigewählter Männer in allen constitutionellen Staaten, wo die Constitution eine Wahrheit ist, daß die Versammlung ihren Vorstand, den Stellvertreter, mit einem Worte, das Bureau selbst erwählt.

Daß nun dieses Recht in unserer Landesordnung dem Landtage nicht eingeräumt wird, ist offenbar ein Gebrechen der Verfassung.

Um nun der Erkenntniß dieses Gebrechens Ausdruck zu geben, fand sich der Hr. Landeshauptmann zu der Erklärung bewogen, zu sagen, daß es ihm lieber wäre, gewählt als ernannt zu sein. (Beifall.)

Es ist kein Zweifel, daß der Mann, welchen das Vertrauen der Versammlung selbst an ihre Spitze beruft, ihr gegenüber eine ganz andere Stellung hat, als jener, welcher der Versammlung vorgesetzt wird. Es mag nun dies im Principe vollkommen richtig sein, so glaube ich doch, daß hier in unserem concreten Falle die practische Bedeutung dieses Principes wegfalle.

Allein der Ausschuß glaubt gewiß nur der Ansicht des ganzen h. Hauses oder wenigstens der großen Majorität desselben Ausdruck zu geben, wenn er sagt: unter den vielen Oetroyirungen der Neuzeit war nicht leicht eine so glücklich, als die unseres Landeshauptmannes und seines Stellvertreters. (Beifall.)

Meine Herren! Sie haben bei der ersten Eröffnung unseres Landtages, als der neuernannte Landeshauptmann von Sr. Excellenz dem Hrn. Statthalter eingeführt wurde, durch Ihren freudigen Zuruf bewiesen, daß Sie mit dieser Wahl vollkommen einverstanden sind; Sie haben weiter vor nicht langer Zeit durch einstimmige Wahl des Hrn. Grafen Gleispach zum Reichsrathe bewiesen, daß er der Mann Ihres Vertrauens ist, und ich glaube die Ueberzeugung aussprechen zu können, der Ausschuß ist wenigstens der Ueberzeugung, daß, wenn wir heute in der Lage wären, uns selbst den Landeshauptmann wählen zu können, die Wahl einstimmig auf den ernannten Hrn. Landeshauptmann fallen würde. (Beifall.)

Ein Mann, der so sehr durch das wiederholt bewährte Vertrauen der Versammlung getragen ist, kann sich mit Recht als frei gewählter Mann der Versammlung ansehen, und damit dürfte auch das zweite Bedenken, welches er der Versammlung entgegen stellte, sich behoben haben. Die Stellung des Landeshauptmannes ist mit großen weittragenden Pflichten verbunden, die Erfüllung derselben erfordert einen ganzen Mann voll Charakterstärke und Thätigkeit. Wer daher für das Land so viel leistet, von dem das Land so viel erwartet, dem soll das

Land auch für seine Mühlen den Lohn geben. An uns wenigstens, der Versammlung freier Volksvertreter, soll es liegen, die Hindernisse zu beseitigen, und daher sollen wir durch den öffentlichen Ausdruck des Vertrauens dem Landeshauptmann Gelegenheit geben, von dieser Gebühr auch Gebrauch machen zu können. Daher hat sich der Ausschuß auf folgenden Antrag vereinigt:

„Der Landtag wolle beschließen, zu erklären, die durch Se. k. k. apost. Majestät geschehene Ernennung des Hrn. Carl Grafen v. Gleispach zum Landeshauptmann in Steiermark wurde mit großer Befriedigung von dem Landestage aufgenommen und würde gewiß von diesem in dem Falle, daß ihm dabei eine Mitwirkung gestattet gewesen wäre, selbst angestrebt worden sein; weshalb der Landtag die von dem Hrn. Landeshauptmann für seine Person gegen die Annahme der in der Landtags-Sitzung vom 11. d. M. für denselben bewilligte Functionsgebühr sammt Naturalwohnung erhobenen Anstände als behoben ansehen zu sollen glaubt.“

Landeshptm.-Stellv.: Will jemand der Herren über den gestellten Antrag das Wort ergreifen?

Graf Rühnburg: Es ist äußerst schwer und unangenehm, gegen einen Antrag zu sprechen, der von einer so zahlreichen Versammlung, ich möchte sagen, von beinahe zwei Drittheilen des gesammten Hauses, seine Unterstützung erhalten hat, es ist schwer, gegen einen Antrag zu sprechen, wenn zu besorgen steht, daß man dadurch den Ausdruck der persönlichen Achtung gegen jenen, den es betrifft, in Frage stellt, und in Gefahr kömmt, verkannt zu werden.

Graf Gleispach gehört unter jene Persönlichkeiten, die ich meine Freunde zu nennen die Ehre habe, den ich aber auch, abgesehen davon, persönlich überaus hochschätze und achte. Wenn ich daher eine Gegenmeinung ausspreche, so geschieht es nicht gegen die Person des Hrn. Grafen v. Gleispach, sondern es geschieht gegen die Form, in welcher wir diese unsere Achtung gegen den Grafen auszusprechen vermaßen. Es kommt hier der Passus vor: „und würde gewiß für den Fall, daß dem Landtage dabei eine Mitwirkung gestattet wäre.“ Ich glaube, es ist dies ein Ausdruck, der uns nicht zukömmt. Se. Majestät ernennen und haben sich die Ernennung des Landeshauptmannes vorbehalten. Unter diesen Umständen steht uns in keiner Beziehung ein Act zu, in welchem wir indirecte eine Wahl vornehmen.

Ich bin jedenfalls dafür, daß man dem Hrn. Grafen, unsern verehrten Hrn. Landeshauptmann, den Ausdruck unserer innigsten Achtung und Verehrung ausspreche, und würde daher folgende Fassung vorschlagen:

„Nachdem der Hr. Landeshauptmann in der fünften Landtags-Sitzung vom 15. April d. J. gelegentlich der Wahl zum Abgeordneten in den Reichsrath sich dahin geäußert hat: Meine Herren! ich danke Ihnen auf das Innigste und Herzlichste für diesen neuen Beweis zu den so vielen, zahlreichen, die Sie mir schon gegeben haben, Ihrer Sympathie und Ihres Vertrauens, — so ersucht der Landtag den Hrn. Landeshauptmann, durch Annahme der ihm in der Sitzung vom 11. April d. J. bewilligten Functionsgebühr dem vollen Ausdrucke dieses Vertrauens von seiner Seite auch wirklich Anerkennung zu geben.“

v. Carneri: Nur insoferne, als aus dem Antrage ein Präcedenzfall entwickelt werden könnte, dessen Folgen nicht abzusehen sind, so lange dem Hause bei der Wahl des Landeshauptmannes keine Mitwirkung zukommt, insoferne vermahne ich mich gegen die Motivirung dieses Antrages. Im übrigen theile auch ich den warmen und gewiß einstimmigen Wunsch des h. Hauses, unser verehrter Hr. Landeshauptmann möge von den, ihm mit größter Bereitwilligkeit votirten Emolumenten Gebrauch machen.

Dr. v. Waser: Ich erlaube mir nur einige Worte zu bemerken, gegen den letzten von Hrn. Graf v. Rhünburg gestellten Antrag.

Es handelt sich bei dem von Seite der Commission gestellten Antrage keineswegs darum, die gesetzliche Bestimmung der Landesordnung auf irgend eine Weise zu umgehen, und auf diesem Wege dasjenige zu erreichen, was uns bisher nach der Landesordnung nicht zugestanden ist, nämlich auf die Wahl des Hrn. Landeshauptmanns direkte oder indirecte Einfluß zu nehmen.

Es handelt sich dabei, so wie ich verstanden, bloß darum, dem verehrten Hrn. Landeshauptmann einen vollen Beweis des Vertrauens auszusprechen, welches er in der ganzen Versammlung genießt, und durch dieses, ja sagen wir es, „Vertrauens-Votum“ die Zweifel zu beseitigen, welche ihn bestimmt haben mögen, die Erklärung abzugeben, welche ich als Berichterstatter die Ehre hatte, dem hohen Hause mitzutheilen. Ich glaube daher, daß das Bedenken, welches vom Hrn. Graf Rhünburg geltend gemacht wurde, gar nicht vorhanden ist, und nur auf einer unrichtigen Auslegung des vom Berichterstatter gestellten Antrages beruht.

Allein ich glaube mehr noch bemerken zu müssen. Der Berichterstatter hat meines Erachtens im Sinne der Commission, welcher auch ich angehöre, ganz richtig und sehr glücklich den Umstand vermieden, von einer Annahme zu sprechen.

Ich glaube die hohe Versammlung dürfte mir beistimmen, daß es uns nicht zusteht, irgend eine moralische Nothigung auf die Ansicht des Hrn. Landeshauptmannes zu üben, ob er von dieser Functionsgebühr, welche nun durch das volle Vertrauen des Hauses gezollt wird, Gebrauch machen will oder nicht. Ich glaube dies steht uns nicht zu. Ich glaube daher nicht, daß man den Antrag stellen könne, ihn zur Annahme dieser Functionsgebühr auf irgend eine Weise zu bewegen, was der Sinn des letztgestellten Antrages ist. Genug an dem, das Haus erklärt, der Hr. Landeshauptmann genießt das volle Vertrauen, und hätten wir einen gesetzlichen Einfluß auf die Wahl, so würde die Wahl auf keinen andern gefallen sein.

Ich glaube daher im vollen Umfange dem Antrage, der von Seite der Commission gestellt wurde, beistimmen zu sollen, keineswegs aber dem Gegenantrage des Hrn. Abgeordneten Grafen v. Rhünburg.

Vorsitzender v. Kaiserfeld: Wünscht noch Jemand das Wort?

Freih. v. Kellersperg: Ich wäre mit dem Antrage des Comité's in Allem und Jedem einverstanden, wenn nicht der Passus vorkäme, daß wir im Landtage die Ernennung des gegenwärtigen Landeshauptmanns ebenfalls angestrebt haben würden. Dieser einzige Passus verhindert mich dem Comité-Antrage beizutreten. Ich stimme ganz der Ansicht des Herrn Grafen Rhünberg zu, weil ich glaube, daß mit diesem Ausdruck einfach das Verbot um-

gangen wird, sich bei Ernennung des Landeshauptmanns im Landtage zu betheiligen.

Ich meine Herren wäre einer der ersten gewesen, wenn ein Gesetz eingebracht worden wäre, das dem Landtage das Recht eingeräumt hätte, den Landeshauptmann vorzuschlagen, dieses Gesetz zu wahren und zu befürworten. Dieses Gesetz ist nicht eingebracht worden; es besteht nicht; denn es besteht der §. 4 der Landesordnung und der spricht aus, daß Se. Majestät zur Leitung des Landtages aus der Mitte der Deputirten den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter ernennt. Jede Verfügung, jede Handlung, die wir vornehmen und die dahin geht, dieses Recht in irgend einer Weise zu theilen, ist nach meiner Ansicht auf Grundlage der gegenwärtigen Norm gesetzwidrig, verfassungswidrig; also nochmals, ich stimme einfach dem Votum des Hrn. Grafen Rhünburg bei. Nur Eines allein muß ich noch bemerken, das h. Präsidium wird am besten darüber Aufschluß geben. Der ursprüngliche Hr. Antragsteller sowohl als einer der Herren Vorredner, sowie der Berichterstatter des Comité's sagen, der Herr Landeshauptmann sei zum Reichsraths-Deputirten einstimmig gewählt worden. Ich für meine Person bin vollkommen beruhigt. Ich habe ihm meine Stimme gegeben; aber wenn ich mich recht entsinne, so waren nur 62 Votanten. Der Herr Landeshauptmann, sagte man, votirte nicht, und wenn ich mich weiter recht erinnere, so ward die eine Stimme dem Hrn. Professor Schreiner gegeben; ich bemerke dieses nur, weil eine Unrichtigkeit nicht am Plage ist.

M. v. Kaiserfeld als Vorsitzender: Herr Dr. Kaiserfeld hat das Wort.

Dr. J. Kaiserfeld: Nachdem der Antrag von mir gestellt worden ist, so sei es mir erlaubt, denselben gegen die Vorwürfe die ihm gemacht werden, zu rechtfertigen. Vor allem andern möchte ich mich selbst vermahnen gegen den Verdacht der Wohlthenerie, die meines Erachtens einem unabhängigen Menschen übel ansteht. Der Antrag wurde von mir nur in der Absicht gemacht, eine Unbilligkeit möglicher Weise zu vermeiden. Wie ganz richtig bemerkt wurde, ist das Amt des Landeshauptmannes, in Steiermark namentlich, eines der wichtigsten, es ist das Amt, das die ganze Thätigkeit des Mannes im vollsten Sinne in Anspruch nimmt, ihn der höchsten Verantwortlichkeit aussetzt, ihm viele Unannehmlichkeiten bringen kann und eine große Geschäftskenntniß, eine vielfache Thätigkeit in mannigfachen Zweigen der Amtirung erfordert.

Zu fordern, daß ein solcher Mann durch 6 Jahre unentgeltlich dem Lande seine ganzen Kräfte widmen soll, halte ich für eine Unbilligkeit, und das war der Grund, warum ich den Antrag stellte. Soviel zu meiner Verwahrung. Was aber die Bedenken des Grafen Rhünburg, Ritter v. Carneri und Baron v. Kellersperg betrifft, so bitte ich bemerken zu dürfen, daß meines Erachtens der von mir gestellte Antrag unecht aufgefaßt worden sei. Es heißt in diesem und namentlich in der beanspruchten Stelle: „Von dem Landtage würde gewiß in dem Falle, als ihm dabei eine Mitwirkung gestattet gewesen wäre, die Ernennung des Grafen Gleispach angestrebt worden sein.“ Dieser Passus bezieht sich gerade auf diejenigen Worte, diejenige Erklärung, welche der Landeshauptmann Graf Gleispach, als er in Erfahrung brachte, daß man dem Landeshauptmann die bezeichneten Emolumente zusicherte, selbst gemacht hat. Er hat erklärt,

so lange dem Landtage keine Mitwirkung gestattet sei bei seiner Wahl, könne er von den Emolumenten keinen Gebrauch machen.

Meine Herren! Die Mitwirkung ist eine verschiedene. Es kann der Landeshauptmann gewählt werden, unabhängig vom Landtage, es kann, wie dies früher der Fall war, ein Vorschlag vom Landtage gemacht werden, und Se. Majestät ernennt aus den Vorgeschlagenen den Landeshauptmann. Daraus beziehen sich nun die Worte: „In dem Falle, daß ihm dabei eine Mitwirkung gestattet gewesen wäre.“

Ich glaube nun, nach Allen dem, was wir erfahren haben, daß, wenn dem Landtage das Recht eingeräumt gewesen wäre, den Landeshauptmann entweder selbst zu wählen, oder wenigstens den Vorschlag zu dessen Ernennung zu machen, nach meiner Ueberzeugung, wenigstens dieser hier versammelte Landtag gewiß den Hrn. Grafen Gleispach entweder unabhängig gewählt, oder wenigstens Sr. Majestät zur Ernennung vorgeschlagen haben würde.

Das ist der Sinn der Worte: „Die Ernennung des Hrn. Grafen Gleispach wäre vom Landtage gewiß angestrebt worden, wenn ihm dabei eine Mitwirkung gestattet gewesen wäre.“

In diesen Worten sehe ich wenigstens nichts, was gegen die Landtags-Ordnung verstößt, nichts, wodurch man gegen Se. k. k. Majestät sich auch nur entfernt verführen könnte.

Dadurch glaube ich den Antrag gegen alle Anfechtungen begründet zu haben und bitte um dessen Annahme. (Beifall.)

Landeshptm.-Stellvert. Wünscht noch Jemand das Wort? wenn nicht, so hat der Hr. Bericht-erstatte das Recht, als der Letzte das Wort zu ergreifen. Wenn er also zu sprechen wünscht, so fordere ich ihn auf.

Dr. C. Rehbauer: Es wurde bereits vom Hrn. Ritt. v. Waser und Hrn. Dr. Jos. v. Kaiserfeld auf die schlagendste Weise dargethan, daß die Bedenken des Hrn. Grafen Rhünburg und Hrn. v. Kellersperg nicht gegründet sind, und ich erlaube mir nur noch Eines zu bemerken:

Hr. Bar. Kellersperg ist sogar so weit gegangen, in dem Antrage des Comité einen Verfassungsbruch zu sehen. Ich für meine Person und die übrigen Herren des Comité's sind so von constitutioneller Gesinnung durchdrungen, daß wir uns kaum werden einen Verfassungsbruch in die Schuhe schieben lassen. Aber ich sehe auch nicht entfernt etwas darin gelegen, wodurch der Verfassung Eintrag geschehen wäre. Der §. 4 der Landes-Ordnung bestimmt vollkommen richtig: „Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter“. Allein in diese Bestimmung einzugreifen, ist uns nicht entfernt in den Sinn gekommen.

Wie darin, wenn wir sagen: Falls wir dabei eine Mitwirkung, einen Einfluß gehabt hätten, so hätten wir die Wahl des Grafen Gleispach angestrebt, — wie darin ein Entgegenreten gegen die gesetzliche Bestimmung, ein Abweichen von der Verfassung liegen könne, vermag ich nicht einzusehen. Es ist nur eine Eventualität aufgestellt, die Worte haben keinen andern Sinn, als: die Versammlung ist mit der Wahl, die Se. Majestät

getroffen hat, vollkommen einverstanden. Eine solche Zustimmung ist kein Verfassungsbruch, wir müßten sonst den Landtag zum Stillschweigen über alle Maßregeln verdammen, die von Seite der Regierung getroffen werden.

Ich finde in dieser Bestimmung nichts weiter, als den Ausdruck des Vertrauens und zu diesem haben wir Veranlassung zu finden, Ursache gehabt, weil das wichtige Bedenken des Hrn. Landeshauptmanns gegen die Annahme der Funktionsgebühr eben darin gelegen war, daß er nicht von vornherein überzeugt gewesen, daß er das Vertrauen der Versammlung genießt. Wir wollen ihm diese Ueberzeugung gewähren und damit das Bedenken beseitigen.

In den weiteren Punkt des Hrn. Grafen Rhünburg einzugehen, sind wir nicht berufen.

Wie bereits vom Hrn. Dr. Ritter v. Waser bemerkt, geht der Antrag des Comité nicht dahin, den Hrn. Grafen zu bitten, daß er die Funktionsgebühr annehme, denn das steht uns nicht zu, dazu ist der Landtag nicht berufen; wohl aber steht es uns zu, das Vertrauen auszusprechen, daß der ernannte Hr. Landeshauptmann auch von der Versammlung erwählt worden wäre, wenn wir überhaupt ein Recht dazu hätten.

Ich glaube daher den Antrag des Comité vollkommen gerechtfertigt zu haben, und bitte wiederholt um dessen Annahme.

Landeshptm.-Stellv.: Es liegen zwei Anträge vor, der Antrag des Comité's und der Antrag des Hrn. Grafen v. Rhünburg. Ich werde beide vorlesen und dann zur Abstimmung bringen.

Der Antrag des Comité's lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, zu erklären: Die durch Se. k. k. apost. Majestät geschehene Ernennung des Hrn. Carl Grafen v. Gleispach zum Landeshauptmann in Steiermark wurde mit großer Befriedigung von dem Landtage aufgenommen und würde gewiß von diesem in dem Falle, daß ihm dabei eine Mitwirkung gestattet gewesen wäre, selbst angestrebt worden sein; weßhalb der Landtag die von dem Hrn. Landeshauptmann für seine Person gegen die Annahme der in der Landtags-Sitzung vom 11. d. M. für denselben bewilligten Funktionsgebühr sammt Naturalwohnung erhobenen Ansprüche als behoben ansehen zu sollen glaubt.“

Der Antrag des Grafen v. Rhünburg ist ein motivirter und lautet:

„Nachdem der Herr Landeshauptmann in der fünften Landtags-Sitzung vom 15. April d. J. gelegentlich der Wahl zum Abgeordneten in den Reichsrath sich dahin geäußert hat: „Meine Herren! ich danke Ihnen auf das Innigste und Herzlichste für diesen neuen Beweis zu den so vielen zahlreichen, die Sie mir schon gegeben haben, Ihrer Sympathie und Ihres Vertrauens,“ — so ersucht der Landtag den Landeshauptmann, durch Annahme der ihm in der Sitzung vom 11. April d. J. bewilligten Funktionsgebühr dem vollen Ausdrucke dieses Vertrauens von seiner Seite auch wirklich Anerkennung zu geben.“

Von beiden Anträgen ist der des Comité's der weitergehende, und schließt den andern Antrag aus. — Der Antrag des Grafen v. Rhünburg könnte nur im letzten Theile desselben als Zusatzantrag angenommen werden. Ich werde daher den Antrag des Comité's zuerst zur Abstimmung bringen, und da ich natürlich dem

Hrn. Landeshauptmann den Beschluß zu verkündigen und zu sagen habe, ob und mit welcher Majorität er gefaßt worden sei, so beziehe ich mich auf §. 37 der Geschäftsordnung, welcher lautet:

„§. 37. Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.“

„Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.“

„Bei mündlichen Abstimmungen werden die Namen der Abstimmenden im Protokolle angeführt.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Comité's beistimmen, mit „Ja,“ — diejenigen, welche dem Comité-Antrage nicht beistimmen, mit „Nein“ zu antworten, und bitte den Hrn. Schriftführer, das alphabetische Namensverzeichnis der Herren Abgeordneten zu verlesen, und jeden der aufgerufenen Herren ersuche ich also, mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten.

(Das Namensverzeichnis wird verlesen. Von den 61 anwesenden Botanten — Abg. Carl Lewohl war beurlaubt — stimmten Alle mit Ausnahme der Herren Graf Rhünburg und Baron Kellersperg mit „Ja.“)

Zwei Botanten waren nicht zugegen, die Zahl der Anwesenden ist daher 61, von diesen haben zwei mit „Nein,“ die übrigen 59 mit „Ja“ gestimmt. Der Antrag des Comité's ist daher mit großer Stimmenmehrheit angenommen. (Allseitiger Beifall.)

Ich bitte das Publikum, keine Beifallsbezeugungen zu geben, ich wäre dann nicht im Stande, auch Mißfallsbezeugungen hintanzuhalten.

Es kommt jetzt der letzte Theil des Antrages des Grafen v. Rhünburg als Zusatzantrag zur Abstimmung, der dahin geht:

„So ersucht der Landtag den Hrn. Landeshauptmann, durch Annahme der in der Sitzung vom 11. April d. J. bewilligten Functionsgebühr dem vollen Ausdrucke dieses Vertrauens von seiner Seite auch wirklich Anerkennung zu geben.“

Diesen Zusatz, welcher vom Comité ausdrücklich vermieden wurde, werde ich jetzt zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche die Herren, welche mit diesen Zusatz einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Graf Rhünburg, Bar. v. Kellersperg und v. Carneri erheben sich.)

Er ist abgelehnt.

Ich habe nun dem Hrn. Landeshauptmann diesen Beschluß des hohen Hauses zu verkünden und ersuche den Hrn. Landeshauptmann anzukündigen, er möge die Güte haben, zu erscheinen.

Bis zu seinem Erscheinen werde ich die Sitzung aussetzen.

(Nach einer Pause erscheint Hr. Landeshauptmann im Saale.)

Moritz v. Kaiserfeld als Vorsitzender:

Der Hr. Landeshauptmann befindet sich bereits in unserer Mitte und ich kündige ihm an, daß die Versammlung mit sehr großer, überwiegender Majorität folgenden Beschluß gefaßt habe, den ich dem Hrn. Landeshauptmann jetzt mittheile:

Der hohe Landtag hat beschlossen, zu erklären:

Die durch Se. k. k. Apost. Majestät geschehene Ernennung des Hrn. Carl Grafen Gleispach zum Landeshauptmann wurde mit großer Befriedigung vom Landtage aufgenommen und würde gewiß von diesem, im Falle, daß ihm dabei eine Mitwirkung gestattet gewesen wäre, selbst angestrebt worden sein, weshalb der Landtag die von dem Hrn. Landeshauptmann für seine Person, gegen die Annahme der in der Sitzung vom 11. April 1861 für denselben bewilligten Functionsgebühr sammt Natural-Beholdung erhobenen Anständen als behoben ansehen zu sollen glaubt. (Bravo.)

Landeshptm. (tritt unter Bravoruf die Rednerbühne.) Hohe Versammlung! Ich bin auf das Tiefste gerührt durch diesen neuen Beweis nicht nur Ihres Vertrauens, ich muß sagen Ihrer Zuneigung, ich kann sagen Ihrer Liebe zu mir. (Beifall.)

Ja ich danke Ihnen vielmals für das, was Sie jetzt beschlossen haben. Ich danke Ihnen auch vielmals für die zarte Form, in der Sie es gethan haben. Ich danke Ihnen nicht bloß insofern es mich betrifft, sondern auch insofern, als es Diejenigen freuen wird, welche dazu beigetragen haben, mich an diesen Posten zu stellen. Trotz der liebevollen Weise, in der Sie mir dieses Anerbieten machen, würde ich vorgestern noch Sie gebeten haben, mir zu erlauben, einstweilen noch keinen Gebrauch davon zu machen.

So große Bezüge setzen ein entsprechendes Hauswesen voraus; ich bin jetzt mit Geschäften so überhäuft, daß ich die Sorge für das Hauswesen als große Last ansehen muß. Mich bestimmt aber ein anderer Grund, trotzdem was ich jetzt gesagt, Ihr heutiges Anerbieten nicht abzulehnen. Sie dürfen darum nicht glauben, daß ich unter jene gehöre, welche ihre Ansichten alle Tage wechseln.

Meine Herren! ich werde auch die Gründe, warum, nun in Kürze auseinandersetzen und glaube, Sie werden sie gerechtfertigt finden.

Es ist gestern in diesem Hause ein Antrag zur Unterstützung gelangt; ich gestehe, er ist nicht zu meiner Befriedigung unterstützt worden. Dieser Antrag stellt das Loos von mehr als 100 Beamten und Dienern des Landes, ohne Unterschied, ob sie von Sr. Majestät auf Lebenszeit ernannt, oder ob sie von früheren ständischen Körpern mit Pensionsfähigkeit angestellt wurden, in Frage. Es schwebt ein Damoklesschwert über ihren Häuptern. Ich weiß recht gut, daß der Hr. Antragsteller derjenige ist, der nicht nur die Pflichten, sondern auch die Rechte von Beamten und Dienern sehr wohl kennt. Ich muß daher voraussagen, daß er seinen Worten keine zu weite Tragweite beilegen wollte; indessen, die Worte sind gesprochen, geschrieben und gedruckt, sie werden gelesen und der, der sie liest, hat das Recht, sie zu interpretiren, wie er es am besten glaubt, wie er es fürchtet, oder wie er es hofft.

Ich kann sagen, ein hundertstimmiger Aufschrei der Bangigkeit war die Antwort auf diese Unterstützung. Meine Herren! Diejenigen, die dadurch betroffen sind, stehen meinem Herzen nahe, ob ich sie kenne, ob ich sie nicht kenne. Ihr Loos ist in erster Linie in meine Hand in Folge meiner Stellung gelegt. Es ist mein Beruf und meine Pflicht, für ihr Wohl und für das Wohl ihrer Angehörigen zu sorgen. Ich weiß recht gut, daß ein unterstützter Antrag noch lange kein angenommener ist; ich sehe sehr gut die Unmöglichkeit ein, daß in einer Versammlung, die aus solchen Elementen zusam-

mengesetzt ist, wie ich sie vor mir sehe, wohlervorbene nicht verwirkte Rechte mit Süßen getreten würden; nichts destoweniger ist mir klar geworden, daß bei so großen Umwandlungen hie und da manche vermeintlich bona fide erworbene Rechte beeengt, beschränkt werden könnten; das thut jedem einzelnen davon Betroffenen sehr wehe; in dieser Richtung nun nehme ich ihr Anerbieten freudig mit Dank an, ich werde dadurch die Mittel haben, vielleicht hie und da Beschädigungen auszugleichen. Ich werde vorsichtig darüber wachen, daß von dem, was sie mir so reichlich, ja überreichlich zugewiesen haben, kein Kreuzer den ständ. Cassen entnommen werde, damit, wenn der Zeitpunkt kommt, in welchem das Loos derer entschieden werden wird, ich in der Lage bin, derlei Ausgleichungen zu treffen. Dies ist der Grund meiner Annahme und meine Herren! da ich nun schon vor ihnen stehe und spreche, so möchte ich noch einige Worte zu Ihnen sagen. In wenigen Stunden werden wir auseinander gehen, werden uns zerstreuen nach den verschiedenen Richtungen der Windrose, die einen werden sich vorbereiten zu der wichtigen Mission, die ihnen in der Reichshauptstadt geworden ist, die andern werden wieder ihren häuslichen Beschäftigungen, ihren Berufspflichten, die sie in der Zwischenzeit vernachlässigen mußten, nachgehen.

In einigen Monaten werden wir wieder zusammenkommen, und ich hoffe, wieder so zum Wohle des Landes zu wirken trachten, wie bisher. Ich gebe zum Scheiden den Wunsch mit: Mögen wir, wenn wir wieder zusammen kommen, in demselben auf das allgemeine Wohl gerichteten Geiste, in demselben freundlichen Verkehr, in derselben Achtung jedes Einzelnen gegen den Andern, in demselben wechselseitigen Entgegenkommen uns wieder begegnen. Ich weiß sehr gut, daß im Laufe der Zeit im parlamentarischen Leben, wenn nicht gerade Parteien, so doch gewisse Schattirungen sich herausbilden müssen. Dies hindert jedoch nicht, daß bei wechselseitiger Achtung der Verkehr gleich freundlich bleibe, wie bisher.

Ich wünsche, Sie mögen mich, wenn ich wieder vor Sie trete, mit demselben Wohlwollen und Entgegenkommen tragen, wie Sie es bisher gethan haben. Meine Herren, ich weiß aus Erfahrung, ein Präsidentensitz ist nicht immer mit Rosenblättern gepolstert; ich kann sagen, jede Stunde, die ich unter ihnen zugebracht habe, war eine angenehme, eine, ich kann sagen, durch Ihr Wohlwollen getragene, freudenvolle. Zum Schlusse wünsche ich, es möge immer so bleiben, und hiemit leben sie recht wohl! (Beifall.)

Landeshptm.-Stellv. Ich begreife, daß das Publikum von Enthusiasmus hingerissen sein kann in einem solchen Momente, aber Sie werden sich doch zurückhalten müssen; ich muß diesfalls aufmerksam machen, daß ich jede Beifallsbezeugung hintanzuhalten schuldig bin; ich glaube, daß das Publikum bei der Achtung, die es vor dem h. Hause hat, einsehen wird, daß ich dieses nicht gestatten darf.

(Ernst Freih. v. Kellersperg wünscht zu sprechen.)

Betrifft es eine persönliche Bemerkung?

Freih. v. Kellersperg: Ja. Der jetzige Vortrag des Hrn. Landeshptm. scheint meinem gestrigen Antrag gegolten zu haben.

Ich will nur erwidern, daß mein Antrag in Verbindung mit dem, was ich zu seiner Unterstützung sagte,

aus sehr humanen Gründen gemacht und abgefaßt worden ist, und daß aus demselben für keinen braven Beamten irgend eine Furcht entsprungen ist, oder entspringen kann, ich daher glaube, daß sich der Hr. Landeshptm. in dieser Beziehung vollkommen beruhigen könne. Ich muß nur sagen, daß eine solche Bemerkung von Seite des Hauptes der Versammlung gemacht, meinen unterstützten Anträge jedenfalls präjudicirt.

Landeshptm.-Stellv.: Wünschen der Hr. Landeshptm. den Vorsitz wieder zu übernehmen? (Geschicht.)

Landeshptm.: Ich habe dem h. Hause Verschiedenes zu verkünden. Ich habe eine Zuschrift von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter bekommen, in welcher Folgendes enthalten ist, welches ich hiemit dem h. Hause mittheilen will, da es einzelne Mitglieder aus demselben betrifft; sie lautet:

Hochgeborner Graf!

Der Herr Staats-Minister hat laut hohen Erlasses vom 17. d. Mts., Zahl 2612 I. zum Empfange der Mitglieder der beiden Häuser des Reichsrathes eine Commission unter der Leitung des ersten Kreiscommissärs Josef Freiherrn von Hårdtl eingesetzt, welche vom 22. d. Mts. an ihren Sitz im Zeughause, Stadt, Renn-gasse aufschlagen wird und die Bestimmung hat, den Mitgliedern der beiden Häuser die nöthigen Legitimationskarten zu erfolgen und denselben mit den erforderlichen Auskünften an die Hand zu gehen.

Ich habe die Ehre, Euer Wohlgeboren hievon mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, die gegenwärtig im Landtage befindlichen Reichsraths-Mitglieder hiernach ebenfalls gefällig verständigen zu wollen.

Genehmigen Euer Wohlgeboren die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Graz am 19. April 1861.

Strasoldo m. p.

Ich bitte also dieses sich zur Notiz zu nehmen, d. h. diejenigen Herren, welche als Reichsräthe nach Wien gehen. Ich habe auch die Ehre denselben Herren mitzutheilen, daß die Certificate für die Reichsräthe geschrieben worden sind. Jetzt werden sie schon vollendet sein, und nach Beendigung der Sitzung werde ich in der Lage sein, sie den Herren Reichsräthen einzuhändigen. — Die Certificate für die Stellvertreter werde ich hier deponiren lassen, und im vorkommenden Falle können sie von jedem einzelnen Herrn Stellvertreter vom ständigen Ausschusse behoben oder wenn es wünschenswerth ist, ihm durch die Post zugesandt werden.

Endlich habe ich dem h. Hause noch mitzutheilen, daß auf meinem Tische Actenstücke liegen, welche die Stellung eines Herrn Abgeordneten betreffen. Diejenigen Herren Abgeordneten, welche sich dafür interessieren und diese einsehen wollen, können sie auf meinem Tische einsehen. Der nächste Gegenstand, der zur Verhandlung kommt, ist die Verkündung von Anträgen:

Antrag des Abgeordneten Haberbacher, lautend:

Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen, daß das Patronat und Besetzungsrecht der Landschulen den Gemeinden übertragen werde.

Franz Haberbacher,
Antragsteller.

Unterstützt von:

Dr. Glubek,	Seidl,
Dr. Leo Klein,	J. Körösti,
M. Hermann,	M. Planensteiner,
Jos. Sonns,	G. Koch,
Jos. Wolf,	Schlegel,
Johann Janeschitz,	Dr. Carl Peintinger,
Franz Senekowitsch,	J. Steyrer,
Withalm,	Ferdinand Verditsch,
Dr. Jos. Haffner,	Math. Löschnigg,
W. Karnitschnig,	B. Mosdorfer,
And. Tappeiner,	Dr. Mörtl.

Antrag des Abgeordneten Wannisch, lautend:

Ich bitte um Entschuldigung, er ist zum Antrag des Abgeordneten Wannisch von Sr. Magnificenz dem Herrn Rector-Magnificus Blaschke gestellt, er lautet:

Antrag.

Zum Antrage des Herrn Abgeordneten Advocaten Wannisch Nr. 21.

Der hohe Landtag wolle den ständigen Ausschuss beauftragen, Erhebungen zu pflegen und in der kürzesten Frist Bericht zu erstatten:

1. Ueber die Größe der bei dem Baue der südlichen Staats-Eisenbahn dem Lande erwachsenen Kosten der Expropriation.

2. Ueber die Modalitäten, unter welchen dem Staate Grund und Boden zum Baue der gedachten Eisenbahn unentgeltlich überlassen wurde.

Antragsteller:

Dr. Johann Blaschke.

Unterstützt von:

Dr. Fleck,	J. Paishuber,
Ferbertag,	Reicher,
Lewohl,	Dr. Mulley,
Kottulinský,	Lohninger,
Lamberg,	Schreiner,
Feyrer,	Wislöcher,
Dr. Jos. Haffner,	Hutter,
Withalm,	Seidl,
Advokat Wannisch.	

Antrag des Herrn Abgeordneten Tappeiner, unterstützt von vielen Mitgliedern:

Die beiden früheren Anträge sind ebenfalls durch eine große Zahl von Mitgliedern unterstützt, so daß bezüglich derselben eine Unterstützungsfrage nicht nöthig ist.

Auch dieser Antrag (des Herrn Tappeiner) ist zahlreich unterstützt und lautet:

Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen, im gesetzlichen Wege zu erwirken, daß das für die Provinzial-Hauptstadt Graz bestehende Gesetz über die Steuerbefreiung von Neubauten auch auf die übrigen Städte und Märkte der Steiermark ausgedehnt werde.

Graz den 18. April 1861.

And. Tappeiner,

Antragsteller:

Unterstützt von:

Dr. Leo Klein,	Johann Janeschitz,
Dr. Schreiner,	B. Mosdorfer,
Michael Herman,	Globočnik,

Dr. Michmayr,	Dr. Glubek,
Franz Haberbacher,	Dr. Mörtl,
Ferdinand Verditsch,	W. Karnitschnig,
Jos. Sonns,	Math. Löschnigg.

Antrag des Herrn Abgeordneten Eduard Mulley, er ist ebenfalls unterstützt von mehr als 10 Mitgliedern und lautet:

Antrag.

Die hohe Versammlung wolle den ständigen Ausschuss beauftragen, unter Benützung der beiliegenden Denkschrift einen Gesetzentwurf bis zum nächsten Zusammentritt des Landtages auszuarbeiten, wodurch den Besitzern jener Realgewerbe, welche durch die Einführung der Gewerbefreiheit entwerthet worden sind, eine billige Entschädigung, jedoch ohne dem Lande eine neue Last aufzubürden, daher nur auf Kosten der durch die Gewerbefreiheit Begünstigten, ausgesprochen werde.

Graz, den 19. April 1861.

Eduard Mulley.

Unterstützt von:

Seidl,	Dr. Mörtl,
Math. Löschnigg,	J. Schlegel,
Ferd. Verditsch,	Dr. Leo Klein,
Dr. Blaschke,	Georg Koch,
Schreiner,	v. Planensteiner,
Jos. Hutter,	J. Steyrer.
Franz Haberbacher,	

Antrag des Herrn Ignaz Fürst, von 10 Herren Abgeordneten unterstützt, lautend:

Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen, der Markt Aflenz im Wahlbezirke Bruck sei bei der künftigen Landtagswahl in die Curie der Städte und Märkte einzubeziehen.

Graz am 20. April 1861.

Ignaz Fürst.

Unterstützt von:

Dr. Jos. Haffner,	Seidl,
Dr. Mörtl,	W. Karnitschnig,
Jos. Sonns,	Lohninger,
Janeschitz,	Stremayr,
Wolf,	Dr. Mulley,
Ed. Mulley,	Math. Löschnigg.

Antrag des Herrn Abgeordneten Planensteiner, unterstützt von 10 Mitgliedern, er ist mit dringend bezeichnet und lautet:

Dringender Antrag.

Der hohe Landtag wolle, nach dem Vorgange anderer Kronländer, beschließen:

Die Reichstags-Abgeordneten des Herzogthums Steiermark und ihre Ersatzmänner, im Falle diese für jene nach Wien berufen würden, in Ansehung der Reisegebühren, nach Wien und zurück, den Landtags-Abgeordneten gleich zu stellen;

und eventuell, falls der Landtag darüber keineswegs sofort, wegen nicht anerkannter Dringlichkeit der Sache, in eine Berathung und Schlußfassung einzugehen für nöthig fände, zu beschließen:

Den Landesauschuss zu beauftragen, dem nächsten Landtage einen Antrag, mit rückwirkender Kraft seiner

Bestimmungen, auf Gleichstellung der Reichstags-Abgeordneten des Herzogthums Steiermark und ihrer Ersatzmänner, falls sie für jene in den Reichsrath berufen werden, in Ansehung der Reise-Entschädigung, einzubringen.

Graz den 20. April 1861.

Der Antragsteller:

A. Plankensteiner.

Unterstützt von:

Fürst,	Dr. J. Kaiserfeld,
Reicher,	G. Koch,
L. Wilfling,	Feyertag,
B. Carneri,	J. Rößli,
J. Graf Attems.	

Der Antrag ist ebenfalls bereits hinlänglich unterstützt, daher eine Unterstützungsfrage nicht nöthig ist.

Die gestern verkündeten Anträge, welche heute zur Begründung zu gelangen haben, sind folgende:

Antrag des Herrn Michael Herman, lautend:

A n t r a g.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 auch in der zweiten Landessprache, — nämlich in slovenischer Uebersetzung — in das Landesarchiv zu hinterlegen.

Graz am 17. April 1861.

Michael Herman,
Antragsteller.

Unterstützt von:

Anton Slomšek, Fürstb.	Ferdinand Verbitsch,
Globočnik,	Math. Löschnigg,
Dr. Michmayr,	Dr. Mörtl,
Fürst,	Wolf,
J. Schlegel,	Janežič,
J. Steyrer.	

Michael Herman: Als geborner Deutscher bin ich vor vielen Jahren zu den Slovenen eingewandert, und habe dieses biedere und begeisterte Volk kennen und lieben gelernt.

Ich bin unter ihnen ansässig geworden, ich lebe unter ihnen, von ihnen und mit ihnen, mein ganzes Wesen hat sich mit ihnen indentificirt, ich bin selbst mit Leib und Seele Slovene geworden.

Sie werden es mir daher zugeben, daß ich meine Sache schlecht vertreten würde, falls ich mich dieses Volkes hier nicht annehme. Aber auch abgesehen davon, sind es die Slovenen, welche mich hieher gesendet haben, ich würde mein Mandat schlecht erfüllen, wenn ich nicht ihr Interesse vertreten würde.

Es ist die slovenische Sprache die zweite Sprache des Landes, über 400,000 Seelen drücken ihre Gefühle in dieser Sprache aus. Es ist dieser hohe Landtag zum größeren Theile ein slovenischer, und wenn wir hier mit dem deutschen Bruder zusammen an der Wiebergeburt des Vaterlandes arbeiten, so wollen wir auch mit unserer Sprache in jenen Urkunden vertreten sein, denen der hohe Landtag sein Dasein zu verdanken hat. Wir wollen durch diese gerechte Anerkennung für das Volk der Slovenen dasselbe in seinen eigenen Augen erheben und das Selbstbewußtsein, daß es in seiner Sprache

vertreten ist, die ihm zum Theile abgegangen war, wieder erwecken.

Wir wollen mit diesem Antrage keine Exemption, im Gegentheile, wir wollen auch nicht die deutsche Sprache und Sitte kränken, wir können und wollen dieselbe nicht verschmähen, aber das darf uns nicht verargt werden, daß wir die Muttersprache zu Ehren gebracht wissen wollen.

Die Muttersprache erhebt das Gemüth, nur in ihr entwickelt sich das Volk der Slovenen, es ist diesfalls etwas weit mit uns Slovenen gekommen, und zwar derart, daß unsere Sprache zur Sprache des Knechtes herabgedrückt ist, ein Umstand, welcher dem denkenden Patrioten einleuchtet und schmerzt.

Ich schließe daher mit der Bitte und Erwartung, der hohe Landtag wolle in gerechter Würdigung dieser Umstände in der Lage des Bundes, in welcher er sein Grundgesetz niedergelegt hat, auch den Slovenen ein Plätzchen gönnen. (Bravo.)

Landeshptm. Der nächste Antrag, der zur Begründung gelangt, ist der des Abgeordneten Ferdinand Verbitsch: er lautet:

A n t r a g.

Die hohe Versammlung wolle veranlassen, daß das im Jahre 1849 erlassene Jagdgesetz, mit Beseitigung der seitdem im Verordnungswege erfolgten öffentlichen und geheimen Aenderungen und Weisungen bis zur diesfälligen Beschlußfassung der gesetzgebenden Gewalt — aufrecht erhalten werde.

Graz, den 17. April 1861.

Ferdinand Verbitsch,
Antragsteller.

Unterstützt von:

Math. Löschnigg,	L. Wilfling,
Dr. Mörtl,	Steyrer,
Globočnik,	Fürst,
Andr. Tappeiner,	Josef Sonns,
Dr. Fleck,	Josef Wolf,
Feyertag,	

Wünscht der Herr Antragsteller diesen Antrag zu begründen?

Ferd. Verbitsch. Ich erlaube mir blos soviel zu bemerken, daß die Jagdbarkeit in den Landgemeinden ein Eigenthums-Einkommen der Gemeinde bildet, und mitunter in mancher Gemeinde fast das einzige Einkommen. Die Gemeinde ist berechtigt, ihr Eigenthum selbst zu verwalten; nun aber ist bei diesem Gegenstande die Verwaltung aus den Händen der Gemeinde gerathen, und man ist willkürlich dabei verfahren. Ohne die Gemeinden befragt zu haben, hat man die Jagdbarkeit willkürlich hintangegeben, man hat sie nach Belieben verweigert.

Damit die Gemeinde in Zukunft in der Lage ist, ihr Vermögen selbst wieder in allen Theilen zu verwalten, so geht mein Antrag dahin, daß das Jagdpatent zwar aufrecht erhalten, daß aber die nachträglichen Verordnungen aufgehoben werden sollen, und würde bitten, den Antrag dem ständigen Ausschusse zu übergeben, welcher seiner Zeit zu referiren hätte.

Landeshptm. Der nächste Antrag ist der des Hrn. Abg. Michael Herman.

Es ist demselben eine längere Begründung vorausgeschickt. Der Antrag selbst lautet:

Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei dem ständigen Ausschusse zu empfehlen, daß er die Gesetzes-Vorlagen über den diesbezüglichen Antrag des Hrn. Abgeordneten Bayer schon dem nächsten sammentretenden Landtage übergebe.

Graz, den 17. April 1861.

Michael Herman,
Antragsteller.

Unterstützt von:

Dr. Michmayr,	Seidl,
Mathias Löschnigg,	Feyertag,
Ferdinand Verdtitsch,	Dr. Fleck,
Dr. Mörtl,	Josef Gutter,
Jos. v. Rainer,	Ed. Mulley,
Dr. Leo Klein,	Lor. Wilfling.

Er ist unterstützt von mehr als zehn Mitgliedern — brauche die Unterstützungsfrage daher nicht zu stellen, und frage den Hrn. Antragsteller, ob er solchen selbst zu begründen wünsche, oder ob ich die Begründung vorlesen, oder ob beides geschehen soll.

Michael Herman. Wenn der Herr Landeshptm. den ganzen Antrag lesen, so ist die Begründung darin ausgedrückt.

Landeshptm. Ich habe ihn gelesen.

Mich. Herman: Es ist auch im Antrage des Abgeordneten Bayer selbst die Begründung enthalten, der Antrag läßt sich ohne Gründe nicht erklären.

Landeshptm. Nun — es ist aber nicht parlamentarischer Gebrauch, daß man begründete Anträge stellt, ich werde aber, wenn Sie es wünschen, die Begründung lesen.

Antrag

des Josef Ludwig Bayer, Landtagsabgeordneten für den großen Grundbesitz.

Die hohe Versammlung wolle beschließen, den Entwurf eines neuen, möglichst freien Gemeindegesetzes für Steiermark, statt Reaktivierung jenes vom Jahre 1849, — mit Creirung großer, lebensfähiger Ortsgemeinden, wobei ein Steuerquantum mehrerer unzertrennlicher Catastralgemeinden mit Rücksicht auf Local- und Pfarr-Verhältnisse die Minimal-Basis der Größe abgeben soll. Die Grundsätze seien: Möglichst freie Autonomie, a) im natürlichen, b) im übertragenen Wirkungsbereiche.

In letzterem wäre vorzüglich anzustreben:

1. Die Steuerperception gegen 10% unter Concretalhaftung;
2. das Conscriptions-, Recrutirungs-, Einquartierungs- und Vorspannswesen;
3. das Friedensrichteramt mit sogleicher Vergleichs- oder Spruchs-Ausfertigung in erster Instanz gegen billige Vergleichs- oder Spruchsgebühr für die Gemeindecasse;
4. das Notariats- und adelige Richteramt gegen Bezug stemisierter Gebühren in die Gemeindecasse und Anstellung und Besoldung gesetzlich befähigter Gemeindebeamten mit dem Bestellungs- und Entlassungsrechte der Ortsgemeinde, jedoch nach den Grundsätzen für Staatsbeamte, — unter Concretalhaftung;

Landtags-Verhandlungen, 1861.

5. die möglichst freie Verwaltung in Straßen-, Armen-, Sanitäts-, Polizei-, Kirchen- und Pfarr-Schulsachen, nach dem Grundsatz: „Wem die Zahlung obliegt, dem gebührt auch das Wort.“

Einen Entwurf werde ich seiner Zeit vorlegen.

Graz am 12. April 1861.

Josef Ludwig Bayer.

Der nächste Antrag, der zur Begründung kommt, ist der des Hrn. Dr. v. Wasserfall; er lautet:

Dringlicher Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß im Vereine mit dem gewählten Comité zur Berathung des Präliminare habe eine Instruction für den Landes-Ausschuß zu verfassen. Diese Instruction ist dem hohen Landtage bei der nächsten Einberufung zur Schlußfassung vorzulegen und hat bis dahin dem Landes-Ausschusse provisorisch als Norm zu dienen.

Graz, den 18. April 1861.

Der Antragsteller:

Dr. Wasserfall.

Unterstützt von:

Ferd. Verdtitsch,	Pauer,
Freiherr v. Mandell,	Dr. Rechbauer,
Dr. Mulley,	Advokat Wannisch,
Fürst,	Schreiner.
L. Wilfling,	Jos. Ludw. Bayer,
Dr. Fleck,	Globočnik,
Feyertag,	Reicher,
B. Mosdorfer,	Karnitschnig,
Math. Löschnigg,	B. Carnert,
Dr. Leo Klein,	Andr. Tappeiner,
Dr. Michmayr,	F. Graf Attems,
M. Hermann,	Dr. Wannisch.
Dr. Mörtl,	

Er ist sehr zahlreich unterschrieben. Ich frage den Hrn. Antragsteller, ob er das Wort ergreifen will.

Dr. Wasserfall. Ich finde nicht nöthig, den Antrag noch weiter zu begründen, weil ich hoffe, daß die Commission hierüber Bericht erstatten wird.

Landeshptm. Der nächste Antrag ist der des Hrn. Freiherrn v. Mandell, bezüglich des Erzherzog Johann-Monument-Comité's; er lautet:

Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Daß die vom Erzherzog Johann Monument-Comité im Anschlusse unterlegte Bitte dem ständigen Ausschusse übergeben und von demselben hierüber in der nächsten Landtags-Periode Bericht erstattet werde.

Der Antragsteller:

Freiherr v. Mandell.

Unterstützt von:

Moriz Frand,	Dr. Wannisch,
J. Schlegel,	Neupauer,
Schreiner,	Dr. Rechbauer.
Fürstbischof Gr. Attems,	Dr. Wasserfall,
Rhünburg,	Pauer.
F. Graf Attems,	

Er ist unterschrieben von 12 Herren Mitgliedern; er ist bereits hinlänglich unterstützt. Ich frage den Hrn.

Antragsteller, ob er seinen Antrag mündlich zu begründen wünscht.

Freih. v. Mandell: Ich erlaube mir die Frage, ob ich die Bitte des Comité's vorlesen, und dann einige Worte zur Begründung beifügen darf; denn diese Bitte ist der h. Versammlung nicht bekannt.

Landeshptm.: Ich bitte nur um eine kurze mündliche Begründung, denn eine Verlesung kann nicht stattfinden.

Freih. v. Mandell: Die Bitte des Comité's für das Erzherzog Johann-Monument geht dahin, daß es der h. Versammlung gefallen möge, diese Angelegenheit als Landesangelegenheit in die Hand zu nehmen, und zu diesem Zwecke die bis jetzt eingegangenen Beträge in einem beiläufigen Betrage von 14,000 und einigen Hundert Gulden sammt den darauf bezüglichen Acten entgegen zu nehmen. Dies ist der kurze Sinn dieser Bitte, die ich hiermit in der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten dem hohen Landtage vorlege. Ich erlaube mir zur Begründung einige Worte. Es ist aus der Bitte, die im Detail vorzutragen mir nicht gestattet war, zu ersehen, wann und wie der Gedanke entstand, ein Monument dem Erzherzog Johann zu setzen, und wie weit diese Angelegenheit bis jetzt gediehen ist. Wir haben gewiß alle die Bemerkung gemacht, daß in den letzten Jahren in so vielen Ländern Europa's, auch im Bereiche der Monarchie es rege wurde, um Monumente gefeierten Todten zu errichten. Diese Regsamkeit, die sich nun auch in unserem Lande zeigte, hat sich nur auf unseren gefeierten Erzherzog Johann beschränkt. Man hat es außerdem noch von Seite der Sparcasse unternommen, ein Wohlthätigkeits-Institut, eine Stiftung ins Leben zu rufen, man hat es unternommen, ein Werk in Druck zu legen; beides zum Denkmal für den Verstorbenen; nun, wie weit diese gewiß edlen Bestrebungen einen monumentalen Charakter annehmen können, dürfte der h. Versammlung gewiß klar werden, wenn ich sie frage, was kommt davon auf künftige Jahrhunderte? Es ist gewiß, daß das Ziel von Stiftungen mit der Zeit der Absicht des Stifters entrückt, daß Werke, die in Druck gelegt werden, sammt ihren Verfassern nach wenigen Decennien schon der Vergessenheit übergeben werden; ein Monument von Erz und Stein aber ist es gewiß allein, das das Bild eines Mannes, wie er unter uns gelebt und gewirkt, den künftigen Jahrhunderten erhalten kann.

Es ist gewiß, daß es jetzt nicht an der Zeit ist, an ein solches Bestreben zu denken. Es ist die Zeit der Zweifel und der Sorgen. Es ist die Zeit, wo jeder Verkehr gehemmt, und die Vermögensverhältnisse bedrängt sind. Wir alle aber hegen die sichere Ueberzeugung, daß auf die Zeit des Kampfes, die Zeit des Sieges folgen werde. Wir hegen die Ueberzeugung, daß der Bestand eines einigen, großen, mächtigen und freien Oesterreichs kommen werde, welches den Namen jenes Hauses trägt, dem der zu Feiernde angehört. (Bravo.)

(Ermahnung an das Publikum.)

Es ist ein halbes Jahrhundert verflossen, seit der Schlacht bei Aspern, es sind in diesen 50 Jahren 40 Friedensjahre gewesen, und erst nach diesem langen Zeitraume wurde dem siegreichen Feldherrn dieser Schlacht ein Denkmal gesetzt.

Ich glaube, es dürfte eben dann an der Zeit sein, daran zu denken, ein Denkmal jenem Herrn zu setzen, wenn

wir dies Ziel einer glücklichen Zukunft erreicht haben. Ich will weiter nicht die Verdienste des h. Verbliebenen erwähnen, ich will nicht weiter in Scene führen, was er gethan für das Vereinswesen, Gemeinwesen, für das Unterrichtswesen, für Landwirthschaft und Industrie. Wir wissen alle, was er gethan, was er gegolten hat in unserem Lande. Wir wissen, welchen Rang er eingenommen unter den Männern der Wissenschaft; ich will bei dieser Gelegenheit nur erwähnen, daß wir Alle und unser Aller Namen einst nicht mehr genannt vielleicht nicht mehr gekannt sein werden, wenn man seinen Namen noch nennen wird, und er wird namentlich in unsern Hochgebirgen noch nach Hunderten von Jahren in Volksagen oder in Volksgefängen fortleben. Wir begegnen im Leben wie in der Geschichte so unumstößlichen Thatsachen, daß sie jeder Beweisführung entbehren. Als eine solche unumstößliche Thatsache bezeichne ich die durch das Leben und Wirken des Hochgefeierten erworbene Volksthümlichkeit; als eine solche unumstößliche Thatsache bezeichne ich die im Gemüthe und Herzen eines jeden Steiermärkers tief eingeprägte Dankbarkeit für seinen größten Wohlthäter, nämlich den „Erzherzog Johann.“

Landeshauptm.: Der letzte Antrag, der heute noch zur Begründung vorliegt, ist der des Hrn. Dr. Rechbauer, er lautet:

Antrag.

Der hohe Landtag wolle im Nachhange zu dem in der sechsten Sitzung gefaßten Beschluß, betreffend die Prüfung und Feststellung des Präliminare pro 1862, beschließen: für den Fall, als Sr. Majestät die Allerhöchste Genehmigung zur Einberufung des Landtages ad hoc nicht ertheilen, und daher das Präliminare durch den mit 12 gewählten Abgeordneten verstärkten ständigen Ausschuss geprüft und genehmigt werden sollte, zu diesen Ausschussberatungen sämmtliche Herren Landtags-Abgeordnete gemäß der §§. 16 und 20 der Geschäfts-Ordnung als Zuhörer einzuladen, und ihnen rechtzeitig einen Abdruck des den Gegenstand der Verathung bildenden Voranschlages zur Kenntniznahme mitzutheilen.

Der Antragsteller:
Dr. Rechbauer.

Unterstützt von:

Dr. Carl Peintinger,	Plankensteiner,
Steprer,	Roch,
Feyertag,	J. Körösti,
Lohninger,	Schlegel,
Dr. Mulley,	Dr. Joh. Fleck,
Seidl.	L. Wilsing.

Wünschen der Hr. Abgeordnete Ihren Antrag zu begründen?

Dr. Rechbauer: Einer der wichtigsten Gründe, wodurch sich das hohe Haus bewogen fand, die Regierungsvorlage bezüglich der Prüfung des Präliminare abzulehnen, und die Bitte zu stellen: Es wolle der Landtag zur Selbstprüfung und Feststellung des Präliminare einberufen werden, war der: 1. sich den Rechtsboden der Autonomie zu wahren, und 2. um alle Mitglieder des Landtages über den Stand des Vermögens des Landes, der einzelnen Zweige desselben und über die Gebahrung in die Kenntniz zu setzen.

Um nun für den Fall, als Se. Majestät auf eine Einberufung des Landtages ad hoc nicht eingehen, wenigstens dem 2. Grunde soviel möglich Rechnung zu tragen, erscheint es mir wünschenswerth, daß sämtliche Herren Abgeordnete an den Berathungen nach Möglichkeit Theil nehmen sollten.

Zu dem Ende bietet die Geschäftsordnung in den §§. 16 und 20 Anhaltspunkte, da es dem Ausschusse freisteht, alle Mitglieder mit beratthender Stimme zu diesem Gesetze einzuladen. Es soll daher der durch 12 Mitglieder verstärkte ständige Ausschuss beauftragt werden, bei Berathung und Prüfung des Präliminäre im Falle, als kein Landtag einberufen wird, sämtliche Abgeordneten einzuberufen, damit sie Gelegenheit haben, bei den Berathungen Kenntniß von dem Stande des Landesvermögens in seinen einzelnen Zweigen und der Gebahrung mit demselben zu nehmen. Ich glaube daher, daß der Antrag, wie ich ihn gestellt habe, im Sinne des ganzen h. Hauses gelegen ist.

Landeshptm.: Der Herr Antragsteller hat in seinem Antrage sehr richtig das Wort „einladen“ gebraucht, in seiner Begründung aber von Einberufung gesprochen; ich glaube es kann nur „einladen“ heißen. (Dr. Reichenbauer stimmt bei.)

Der nächste Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, den ich zunächst vornehmen möchte, um die übrige Berathung nicht zu zerreißen, wäre, daß das h. Haus die vier Verificatoren wählen wolle, welche gestern zu wählen beschloffen worden sind.

Der Abgeord. Dr. v. Wasserfall wünscht früher noch das Wort.

Dr. v. Wasserfall: Ich bin so frei einen Antrag in dieser Beziehung zu stellen, welcher dahin geht: Es wolle das h. Haus beschließen, es sei die gemäß §. 5 der Geschäftsordnung vorzunehmende Wahl der Verificatoren bis zur Wiedereinberufung des Landtages zu vertagen. Ich erlaube mir meinen Antrag in Kürze damit zu begründen:

Wenn ich mir erlaube, kurz die Gründe zu sagen, so bestehen sie darin, daß man sich erstens, wie ich vernommen habe, über die Persönlichkeiten dieser Verificatoren noch nicht hinlänglich verständigt und vereinigt hat, und zweitens aus dem Grunde, weil wir nicht wissen, auf welche Zeit der Landtag vertagt werden wird, und wenn wir heute die Wahl vornehmen, es leicht geschehen könnte, daß gerade die heute Gewählten oder doch einer oder der andere derselben bei der Wiedereröffnung des Landtages nicht in der Lage wären, ihr Amt anzunehmen.

Die Wahl wird überdies keinen solchen Zeitaufwand erfordern, so daß wir sie mit Beruhigung dem künftigen Landtage vorbehalten können; es könnte dies eines der ersten Geschäfte des Landtages sein, und es wird sich dann herausstellen, ob diejenigen, auf welche die Wahl heute gefallen wäre, auch in der Lage sein werden, die Wahl annehmen zu können.

Landeshptm.: So wünschenswerth es im Allgemeinen ist, daß bereits gefasste Beschlüsse ohne Noth nicht abgeändert werden, so habe ich doch nichts gegen den Antrag des Hrn. Dr. v. Wasserfall; da mir der Hauptgrund, daß Sie sich über die Wahl noch nicht geeinigt haben, schlüssig erscheint.

Ich würde daher diesen Gegenstand zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche wollen, daß die Wahl heute noch vorgenommen werde, wollen aufstehen. (Die große Mehrzahl bleibt sitzen.)

Ich sehe, die Ansicht hat sich seit gestern so geändert, daß wir die Wahl der Verificatoren unterlassen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Zwölfer-Comités, bezüglich verschiedener Anträge und deren Behandlung.

Adv. Wannisch: Der Hr. Abgeordnete Moriz von Kaiserfeld hat unterm 16. April 1861 einen Antrag auf Sichtung der eingeflossenen Anträge eingebracht, dahin lautend:

Antrag

betreffend die Behandlung mehrerer, dem Landtage vorliegender Anträge.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Alle bis jetzt vorliegenden und bereits ausreichend unterstützten Anträge der einzelnen Mitglieder seien einem aus Abgeordneten zusammen zu setzenden Sonder-Ausschusse mit dem Auftrage zuweisen: derselbe habe diese Anträge zu sichten und dem Landtage in thunlichster Kürze, längstens aber bis diesen Freitag

a) Vorschlag zu erstatten, welche dieser Anträge, weil sie nach der Natur oder dem Umfange des von ihnen berührten Gegenstandes, einer so gleichen Erledigung durch den Landtag nicht unterzogen werden können, dem Landesausstusse entweder zur eigenen Erledigung oder zur Vorbereitung für die nächste Landtags-Session zu übergeben seien?

b) Eine Anträge aber, welche zu einer sofortigen Behandlung durch den Landtag geeignet sind, in Berathung zu nehmen und längstens bis zu eben diesem Tage mit seinem Bericht in die Vollberathung des Landtages zu bringen.

Graz, den 16. April 1861.

Der Antragsteller:

Moriz v. Kaiserfeld.

Der hohe Landtag hat in seiner 7. Sitzung v. 18. d. M. diesen Antrag zum Beschlusse erhoben, und so auch den vom Hrn. Abgeordneten Carl Lewohl gestellten Vorschlag-Antrag, daß der Zwölfer-Ausschuss, welcher zur Prüfung der Finanz-Vorlagen erwählt wurde, auch mit der Berichterstattung hierüber betraut werde.

Dieser Ausschuss besteht aus den Herren Abgeordneten:

Wilh. Gf. Rhünburg, J. P. Pauer, Dr. Kaisersfeld, Jos. Körösi, Franz Steyrer, Dr. Michmayer, Moriz Ritter v. Frank, Dr. Mully, Dr. Klein, Tappeiner, Steyrer, und mir.

Diesem Comité wurden vom hohen Landtage zur Sichtung 34 gestellte und begründete Anträge übergeben, und in der gestern Nachmittag stattgefundenen Sitzung unter Vorsitz des Hrn. Ritter v. Frank wurde mir der ehrende Auftrag, hierüber Bericht zu erstatten.

Bei dem so umfangreichen Materiale, welches auszuarbeiten war, und bei der Kürze der Zeit, möge mir die hohe Versammlung nachsehen, was an schwungvoller Durchführung und triftiger Begründung meinem Berichte mangelt.

Nach dem Stadium, in welchem die Anträge sich befinden, nach der Beschaffenheit und dem quantitativen Inhalte derselben, dann nach der besonderen Dringlich-

keit einiger Anträge hat das Comité geglaubt, sie in 3 Kategorien eintheilen zu müssen, und zwar:

1. in jene, welche als erledigt, oder nicht unterstützt wegfallen;
 2. in jene, welche dem Landesauschusse zur Bearbeitung und Berichterstattung für die nächste Session zuzuweisen wären;
 3. in jene, welche heute noch in Vollberathung kommen;
- In erster Richtung entfallen als bereits durch den Landtags-Beschlüsse erledigt:

Der Adressantrag des Hrn. Moritz v. Kaisersfeld Nr. 1; die Wein- u. Verzehrungssteuer-Anträge der Herren Abgeordneten: Globočnik, Dr. Haffner, Janeschitz, Sonns und Mosdorfer Nr. 4, 6, 13, 14, 22;

der Diäten-Antrag für die Landtags-Abgeordneten von Hrn. Ferd. Berditsch, Nr. 11;

der Antrag des Hrn. Herman auf die Unverantwortlichkeit der Landtagsmitglieder während der Dauer des Landtages, auch mit Ausdehnung auf die außer dem Landtage begangenen strafbaren Handlungen Nr. 16.

Als gar nicht oder nicht genügend unterstützt, entfallen:

der Antrag auf Activirung des Gemeinde-Gesetzes vom 17. März 1849, Nr. 4, von mir selbst gestellt;

der Antrag des Hrn. Dr. Blaschke, in Betreff der Realschule zu Graz Nr. 26;

der Antrag des Hrn. Löschnigg, wegen allgemeiner auf Wechselseitigkeit beruhender, allenfalls mit Zwang durchzuführender Feuerversicherung Nr. 29;

Antrag des Hrn. Bar. Kellersperg wegen Nichtvertretung des Landtages Nr. 33, u. Dringlichkeitsbehandlung mehrerer Anträge.

In zweiter Richtung, nämlich in Verweisung der Anträge an den Landes-Ausschuß ging das Comité von der Ansicht aus, daß manche der Anträge, welche als Vorlagen an den hohen Reichsrath zu behandeln sein werden, im Laufe der heurigen Reichsraths-Sitzung zur Verhandlung und Berathung gelangen werden, und andere, die aber wegen Mangels der zur Entscheidung erforderlichen Materialien und großen Vorarbeiten unmöglich Gegenstand einer sogleichen Berathung und Beschlußfassung sein können.

Das Comité glaubt daher folgende Anträge der Ausarbeitung und Berichterstattung für die nächste Landtags-Session dem Landes-Ausschusse zuweisen zu sollen:

- a) Die beiden Anträge der Herren Anton Globočnik und Bayer auf Einführung eines neuen Gemeindegesetzes Nr. 5 und 12;

den Antrag des Dr. Blaschke, betreffend die Gemeinde-Sparkassen Nr. 24, u. z. was den Antrag des Abgeordneten Bayer betrifft mit dem Beisage, daß der in seinem Antrage Nr. 12 verheißene Bericht und Entwurf vom Landes-Ausschusse erwartet werde;

- b) zur besonderen Begutachtung und dringenden Ausarbeitung, den Antrag des Hrn. Dr. Blaschke, rücksichtlich der Vervollständigung der hiesigen Universitäts Nr. 3;

- c) den Antrag des Carl Lewohl, rücksichtlich der Durchführung der Grundentlastung im Herzogthume Steiermark, bezüglich der Lehen Nr. 8, mit dem

Beisage, der Erledigung desselben noch während der gegenwärtigen Reichsraths-Session;

- d) meine eigenen Anträge Nr. 20 auf Beseitigung des §. 13 des Grundgesetzes der Reichsraths-Vertretung und Minister-Verantwortlichkeit und Nr. 21 auf Auflassung des Vertrages rücksichtlich der südlichen Staats-Eisenbahn, für welche ich zwar die Dringlichkeit für die dormalige Reichsraths-Session bewortet habe, aber in der Minorität geblieben bin;

- e) den Antrag des Herrn Abgeordneten Janeschitz Nr. 13, rücksichtlich der Salzpreise; der erste Theil desselben, wegen der Wein- und Moststeuer ist bereits erledigt;

- f) den Antrag des Herrn Professor Schreiner Nr. 18 rücksichtlich der Abänderungs-Anträge der Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861;

- g) die Anträge der Herren Baron von Mandell und Dr. Hlubek Nr. 19 und 30, rücksichtlich der Baldservituten, Ankauf von Rustikalgründen und rücksichtlich des Forstgesetzes vom 3. December 1851;

- h) die Anträge der Herren Abgeordneten Wirthalm und Dr. Blaschke, rücksichtlich des Landes-Straßenwesens Nr. 15 und 23;

- i) meinen eigenen Antrag Nr. 9, rücksichtlich des Heeres-Einquartierungs-Gesetzes und der Entschädigung der Quartierträger;

- k) die Hypothekendarlehen-Anträge der Herren Dr. Blaschke und Michmayr Nr. 25 und 34;

- l) den Antrag des Herrn Grafen von Rhünburg, rücksichtlich der Schul-Concurrenz-Gesetze Nr. 31;

- m) den Antrag des Abgeordneten Michael Herman Nr. 32, rücksichtlich der Anwendung der slovenischen Sprache in Schule und Amt;

- n) endlich den Antrag des Herrn Dr. Hlubek, rücksichtlich der Studien am Joanneum und der Rechte der Techniker, bezüglich der Befreiung von Rekrutierung Nr. 35.

Folgende Anträge hat aber das Comité geglaubt zur sofortigen Vollberathung in Antrag bringen zu müssen:

Den dringenden Antrag des Hrn. Dr. Wasserfall, welcher lautet:

Dringender Antrag.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschuß im Vereine mit dem gewählten Comité zur Berathung des Präliminäre habe eine Instruction für den Landesauschuß zu verfassen. Diese Instruction ist dem hohen Landtage bei der nächsten Einberufung zur Schlußfassung vorzulegen und hat bis dahin dem Landesauschusse provisorisch als Norm zu dienen.“

Durch diesen Antrag wird zwar auf kurze Frist ein Theil der Autonomie des h. Landtages in der Selbstverwaltung des Landesvermögens auf den Landesauschuß übertragen, allein es fällt dabei entscheidend in die Waagschale, daß der h. Landtag dieses Recht nur in einem Uebergangsstadium und an den durch 12 besonders berufene Abgeordnete verstärkten Landes-Ausschuß übergibt; daß dieses Auskunftsmittel der h. Landtag bereits bei der Finanzvorlage gleichfalls als zweckentsprechend befunden hat, und daß die Ausarbeitung der Instruction vom Landesauschusse in Angriff zu nehmen, und die Einberufung des Zwölfer-Aus-

schusses zur Berathung und provisorischen Annahme zu veranlassen ist.

Es wird zwar noch eine Lücke, ein kurzer Zeitabschnitt eintreten, in welchem der Landesauschuß nach eigener Selbstbestimmung die Verwaltung des Landesvermögens zu führen hat; allein der h. Landtag kann einer solchen Versammlung von Männern, die durch Befähigung und Charaktereinheit gleich ausgezeichnet sind, die Verwaltung des Landesvermögens auf so kurze Frist um so mehr mit voller Beruhigung überlassen, als derselbe mit dem Comité die Ueberzeugung theilen dürfte, daß die Instruktion mehr oder doch eben so sehr zur Erleichterung des Landes-Ausschusses, als zur Beruhigung des Comité's und des h. Landtages zu dienen hat.

Der Landes-Ausschuß wird sich in dieser kurzen Periode nach der Andeutung in §. 26 der L. O. als guter Hausvater mit der Verwaltung des Landesvermögens beschäftigen.

Parallel mit dem Antrage des Hrn. Dr. v. Wasserfall geht der vom Hrn. Dr. Fleck gestellte Antrag in seinem 1. Theile; der Antrag lautet:

A n t r a g.

Der hohe Landtag wolle beschließen, dem Landesauschuße im Sinne des §. 32 der Landesordnung eine Instruktion zu ertheilen, und denselben insbesondere anzuweisen, daß er nach Uebernahme des Landesvermögens, des Landesfondes und des Grundentlastungsfondes

1. die übernommenen Vermögenszweige und Fonde inventire und liquidire, und bei der Liquidirung insbesondere die Guthabungen des Landes Steiermark gegen das Reich ermittle; —
2. über die Inventur und Liquidirung dem Landtage in der nächsten Sitzungsperiode Bericht erstatte.

Graz, am 8. April 1861.

Dr. Joh. Fleck,
Abgeordneter für Judenburg.

Unterstützt von:

Ferdinand Berditsch,	Franz Haberbacher,
Franz Feiertag,	Franz Senekowitsch,
Lorenz Wisling,	Josef Sonns,
Matthias Löschnigg,	Dr. Leo Klein,
Andreas Lappeiner,	Dr. Raimund Michmayr.

Der 1. Theil des Antrages des Hrn. Dr. Fleck ist in dem Antrage des Hrn. Dr. v. Wasserfall bereits enthalten, und wird mit demselben erledigt. Das Comité glaubt beantragen zu müssen, der h. Landtag wolle den dringlichen Antrag des Hrn. Dr. v. Wasserfall zum Beschlusse erheben. Der 1. Theil des Antrages des Hrn. Dr. Fleck entfällt, da er nur die Ertheilung der Instruktion betrifft; dagegen ist der weitere Theil seines Antrages wegen Inventur, Liquidirung und Berichterstattung betreffend das Landesvermögen, welcher lautet: „Ueber die Inventur und Liquidirung dem Landtage in der nächsten Sitzungsperiode Bericht erstatte,“ — an den Landes-Ausschuß zu verweisen, welcher eben mit der Uebernahme des Landesvermögens beschäftigt ist.

Zur sogleichen Vollberathung wird ferner beantragt: Der Antrag des Hrn. Baron Kellersperg Nr. 17; derselbe lautet:

A n t r a g.

Der hohe Landtag wolle beschließen, die bisherigen ständischen Beamten und Diener provisorisch in ihren Func-

tionen zu bestätigen, und den Landesauschuß beauftragen, bis zum Wiederzusammentritte des Landtages diesem einen genau motivirten Bericht über den künftig nothwendigen Stand der Landesbeamten und Diener vorzulegen. Den gleichen Beschluß wolle der hohe Landtag auch bezüglich der ständischen Unterrichts- und Lehranstalten fassen.

Graz, den 16. April 1861.

Kellersperg,
Antragsteller.

Unterstützt von:

Dr. Mörtl,	Lewohl,
Moriz Frank,	Schreiner,
Fürstb. Graf Attems,	Dr. Wannisch,
B. Carneri,	Neupauer.
Moriz v. Kaiserfeld,	

Zu diesem Antrage hat das Zwölfer-Comité den von seinem Mitgliede dem Grafen Rhinburg gestellten Nachtragsantrag aufzunehmen befunden, welcher dahin lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, daß die ständ. Beamten und Diener, sowie das Lehrpersonale der Unterrichtsanstalten in seinen Anstellungen verbleibe, und so auch diejenigen, welche bisher provisorisch angestellt sind; der Landesauschuß aber zu beauftragen sei, bis zum Wiederzusammentritte des Landtages diesem einen genau motivirten Bericht über den künftig nothwendigen Stand der Landesbeamten und Diener vorzulegen.“

Das Comité hat befunden, den letzteren Antrag als den seinigen zu erklären, und ihn besonders zu unterstützen, und daher wird derselbe, da er sich durch Billigkeit und Gerechtigkeit empfiehlt, so wie auch dadurch, daß man in dem Uebergangsstadium die Beamten zu erhalten hat, zur Beschlussfassung beantragt.

Dadurch wird der Antrag des Baron v. Kellersperg beseitigt, indem er im weitergehenden Antrage des Grafen v. Rhinburg enthalten ist. (Bravo.)

Der dritte Antrag, welchen das Zwölfer-Comité zur Vollberathung bestimmt hat, ist jener durch die Majorität des Comité's angenommene, welchen Dr. Mulley in Nr. 2 gestellt hat, dahin lautend:

A n t r a g

des Abgeordneten Dr. Hermann Mulley.

Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß kein Landtagsabgeordneter wegen seiner im Landtage gemachten Äußerung ohne Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen werden könne.

Dr. Hermann Mulley
erbittet sich das Wort.

Wird unterstützt von:

J. Körsi,	Lohninger,
W. Karnitschnig,	Dr. Mörtl,
J. Schlegel,	Dr. Carl Peintinger,
E. Mulley,	B. Carneri,
Dr. Schreiner,	Dr. Waser.

Der Abg. Dr. Mulley hat in der 4. Landtags-Sitzung diesen Antrag sowohl hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit hinreichend begründet, als auch rücksichtlich seiner subtilen Natur gehörig beleuchtet. Er hat hervorgehoben, daß er die Unverantwortlichkeit der Landtags-Abgeordneten als die schönste und nothwendigste Prärogative derselben ansehe, geboten rücksichtlich der freien Debatte, die in den wichtigsten und subtilsten Fragen der Zeit, als: Finanz-, Steuer-,

Kirchen-, Schul- und Militär-Angelegenheiten ganz nahe an die hohe Regierung herantreten kann, und um so leichter mit besonderer Erbitterung geführt und empfunden werden möchte, und zwar um so mehr, als im Staatshaushalte große und tief eingreifende Uebel bestehen. Man glaubte, nur noch beifügen zu müssen, daß zwar das freie Wort auch ohne solchen Schutz in dieser h. Versammlung allezeit für das Wohl des Landes und Staates laut und ungehindert sich erheben werde. Allein es ist dennoch wünschenswerth, daß dagegen Präventivmaßregeln getroffen werden, um so mehr bei dem Bestehen von Gesetzen, welche gegen einen Landtagsabgeordneten für Äußerungen, welchen man die Deutung, als wolle man Mißstimmung gegen das Gesetz hervorrufen, und die gesetzlichen Anordnungen verunglimpfen, unterlegen könnte, leicht die bestehenden Straforgane zur Thätigkeit aufrufen könnten.

Es ist daher der Ruf nach Erlassung eines solchen Immunitätsgesetzes um so berechtigter; daher wird von dem Comité der Antrag gestellt: Der hohe Landtag wolle auch den vom Abgeordneten Dr. Mulley eingebrachten Antrag (Nr. 2) zum Beschlusse erheben.

Was nun die seit 18. April eingelangten, heute verkündeten und begründeten Anträge betrifft, so sind dem Comité die Hauptmomente zu deren Verathung nicht vorgelegen, und wurde von dem Comité einfach beschlossen, daß dieselben, nachdem man wegen Mangel an Zeit sich auf eine weitere Sonderung nicht einlassen kann, einfach an den Landes-Ausschuß zur Berichterstattung und Bearbeitung zugewiesen werden sollen.

Landeshptm.: Ich bitte den Hrn. Berichterstatter hier zu verweisen, weil man seiner noch mehrfach benöthigen wird.

Ich kann nicht umhin, mich über diese Berichterstattung in meiner Stellung als Vorsitzender in zwei Richtungen auszusprechen, wobei ich vor Allem mit der Form dieser Berichterstattung nicht einverstanden sein kann. 1. ist vorgebracht worden, daß der Antrag des Hrn. Baron Kellersperg durch jenen des Hrn. Grafen Rhünburg beseitigt worden ist. Anträge können aber nur durch mich an die Versammlung gelangen, im Comité kann ein Antrag nicht gestellt werden.

Im Comité vertritt jeder nur seine Ansicht, und diese Ansicht gehört weder der Person noch der Form nach vor das h. Haus, sondern in den Beschluß, der durch den Berichterstatter im Namen des Comité's vorgetragen wird.

Diese persönliche Incidenz hätte also nicht hieher gehört. 2. glaube ich bemerken zu müssen, daß in der Form, wie das Comité den Bericht erstattet hat, meinem Rechte als Vorsitzender zu nahe getreten worden ist. Es heißt nämlich in der Geschäftsordnung: die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände bestimmt der Vorsitzende. Nun bin ich aber nicht in die Kenntniß gekommen, daß dieser Gegenstand heute zur Verathung kommen soll, und ich konnte über die Reihenfolge nicht verfügen.

Hätte ich gewußt, daß die Mehrheit des Hauses diesen Gegenstand zur Verathung zu bringen wünscht, so wäre ich dem nicht entgegen getreten, der Erfolg wäre derselbe geblieben, allein ich muß für die Zukunft zur Wahrung der Stellung des Präsidiums eine Verwahrung einlegen; für heute gehe ich darüber hinaus, will keine weitere Erwähnung mehr machen, muß mir jedoch, wie gesagt, vorbehalten, Einsprache zu thun, wenn ich es für nöthig finden werde.

Ich bitte jetzt den Herrn Berichterstatter, da die Abtheilungen des Berichtes so vielfach gegliedert sind, daß ich selbst dem Vortrage desselben nicht folgen konnte, daß er selbst der Reihe nach die verschiedenen Anträge verliest. Ich werde über jeden einzelnen Antrag die Debatte veranlassen und die Abstimmungsfrage stellen.

Adv. Bannisch: Es betrifft nur drei Anträge, welche zur Vollberathung kommen sollen.

Landeshptm.: Bitte um Entschuldigung, es betrifft auch die übrigen; nur über jene, welche gefallen oder schon erledigt sind, ist nichts weiter zu sagen, aber wegen jener, welche zur Zuweisung an den Landesausschuß gelangen, muß die Abstimmung des Hauses erfolgen; denn es könnte auch ein Gegenantrag gestellt werden, z. B. der, einen derselben Antrag für die Zukunft einem besonderen Comité zuzuweisen.

Adv. Bannisch: Die Anträge sind gegenstandsweise, soweit sie zusammengehören, zusammengestellt, und ich werde sie nach der Weisung des Hrn. Landeshptm. vorzutragen die Ehre haben. Es ist der Adresantrag Nr. 1, welcher lautet: (Der Redner wollte den Antrag vorlesen.)

Landeshptm.: Ich bitte, der ist abgethan und nicht mehr zu lesen, und auch die andern Anträge sind nicht in Extensio zu lesen, sondern nur ganz kurz anzuführen, von wem sie herrühren, und von was sie beiläufig handeln, wir würden dann alle mit einer Abstimmung dem Landesausschuße zuweisen, wenn es der Versammlung so recht ist.

Adv. Bannisch. Die Anträge, welche dem Landes-Ausschuße zuzuweisen sind, sind folgende:

Die beiden Anträge der Herren Abg. Anton Globočnik und Ludwig Bayer auf Einführung eines neuen Gemeindegesetzes Nr. 5 und 12.

Landeshptm.: Diejenigen Herren, welche einverstanden sind mit dem Antrage des Comité's, daß diese sämtlichen Anträge dem Landesausschuße zur Bearbeitung und Berücksichtigung zuzuweisen wären, wollen sich erheben. Es ist eine sehr überwiegende Majorität.

(Graf Strasoldo tritt ein.)

Darf ich den Berichterstatter ersuchen, mit dem Vortrage inne zu halten?

Eure Excellenz! . . . (Diese Worte mit einer Bewegung begleitend, die andeuten sollte, daß er glaube, der Hr. Statthalter habe eine Mittheilung zu machen.)

Graf Strasoldo: Ich bitte sehr, ich werde gar nicht gedrängt, lassen Sie sich nicht stören.

Adv. Bannisch: Zur besonderen Begutachtung und dringenden Ausarbeitung ist dem Ausschuße empfohlen worden der Antrag des Hrn. Dr. Blaschke, rücksichtlich der Vervollständigung der Grazer Universität. Nr. 3.

Landeshptm.: Ich glaube darüber wird eine weitere Abstimmung kaum nöthig sein.

Diejenigen Herren, welche betonen wollen, daß er besonders berücksichtigt werden solle, wollen sich erheben. (Majorität.)

Adv. Bannisch: Antrag des Abgeordneten Lemohl, rücksichtlich der Durchführung der Grundentlastung in Steiermark, bezüglich der Lehen Nr. 8, wie früher.

Landeshptm.: Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß er während der gegenwärtigen Reichsraths-Session zur Verathung kommen solle, wollen sich erheben. (Majorität.)

Die von mir gestellten Anträge Nr. 20 und 21 auf Beseitigung des §. 13 des Grundgesetzes der Reichsvertretung und Ministerverantwortlichkeit, dann Nr. 21 auf Aufhebung oder Rückleihung des Vertrages, rücksichtlich der südlichen Staatsbahn.

Ich bitte jene Herren, welche wollen, daß dieser Antrag dem Landesausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werde, wollen sich erheben. (Majorität.)

Dr. Kaiserfeld: Er steht ja so dem Reichsrathe zu.

Dr. Neupauer: Zur Vorlage an den Reichsrath in gegenwärtiger Session soll es heißen.

Dr. Wanniſch: Damit bin ich in der Minorität geblieben.

Landeshptm.: Bitte um Entschuldigung; das nützt nichts, der Beschluß ist verkündet und abgethan.

Dr. Wanniſch: Antrag des Hrn. Abg. Janeschitsch, rücksichtlich des Salzpreises. Nr. 13 Absatz 2.

Landeshptm.: Jene Herren, welche für die Bearbeitung dieses Antrages durch den Landesausschuß sind, mögen sich erheben. (Starke Majorität.)

Dr. Wanniſch: Antrag des Hrn. Professor Schreiner wegen Abänderung der Landes-Ordnung v. J. 1861 Nr. 18. (Die Majorität erhebt sich.)

Landeshptm.: Also auch bezüglich dieses Antrages erhebt sich eine starke Majorität.

Dr. Wanniſch: Antrag der Herren Abgeordneten Baron Mandell und Dr. Glubek, bezüglich der Waldservituten und des Forstgesetzes. Nr. 19 und 30.

Landeshptm.: Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich sich zu erheben. (Majorität.)

Ich bitte sich wohl gleichzeitig zu erheben, sonst ist es schwer zu beurtheilen, ob wirklich die Majorität sich erhoben hat.

Dr. Wanniſch: Antrag der Herren Dr. Blaschke und Wirthalm, Nr. 15 und 23, rücksichtlich der Landesstraßen. (Die Majorität erhebt sich.)

Mein eigener Antrag, rücksichtlich des Heeres-Quartierungs-gesetzes. Nr. 9.

Landeshptm.: Ich bitte sich darüber auszusprechen. (Majorität.)

Dr. Wanniſch: Die Anträge der Herren Dr. Blaschke und Dr. Michmayr (Hypothekenbank), Nr. 25 u. 34, dann vom Hrn. Grafen v. Rhünburg, rücksichtlich der Schulconcurrentz, Nr. 31, Herman, rücksichtlich der Anwendung der slovenischen Sprache in Schule und Amt, Nr. 32 und vom Dr. Glubek, rücksichtlich der Studien am Joanneum, und Gleichstellung mit den Hörern der Rechte wegen Rekrutirung, Nr. 35.

Landeshptm.: Hier sind mehrere Anträge kumulirt, damit die Herren nicht so oft aufzustehen brauchen.

Wünscht Jemand, daß sie getrennt werden sollen, oder sind Sie bereit, sie kumulativ anzunehmen? Belieben Sie das letztere durch Aufstehen zu erkennen zu geben. Die Majorität ist dafür, daß alle drei Anträge dem Landesausschusse zugewiesen werden sollen.

Dr. Wanniſch: Nun kommen drei Anträge, welche sogleich in Vollberathung nach dem Beschlusse des Comité's zu nehmen sind. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß das Comité, nach der ihm gestellten hohen Aufgabe sich berufen gefühlt, ja sogar als beauftragt angesehen hat, dermaßen sich über die sogleiche Berathung auszusprechen, und es war dem Comité ganz ferne gestanden, nur im Mindesten

in die Rechte unseres hochverehrten Landeshauptmannes eingreifen zu wollen. Die Zeit, die kurze Frist, der einzige heutige Sitzungstag war der Moment, welchen das Comité als solchen erkannt hat, daß es sich berufen fühlte, diese Anträge mit dem vorzubringen, sie mögen in der heutigen Landtags-Sitzung noch zur Vollberathung und Beschlußfassung genommen werden. Dieß ist der Fall, bezüglich des Antrages des Dr. v. Wasserfall, betreffend die Verfassung einer Instruction. Nr. 39.

Landeshptm.: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort?

Dr. Glubek: Ich bin durch den Zusatzantrag des Dr. Rechbauer ganz beruhigt über die Autonomie, indem gesagt worden ist, daß nämlich noch Deputirte eingeladen werden sollen, um den Berathungen beizuwohnen, und ich glaube, daß auch meine Collegen durch den vom Dr. Rechbauer gestellten Antrag diese Beruhigung erhalten werden.

Landeshptm.: Wünscht Jemand das Wort?

Ich bitte den Antrag nochmals zu verlesen, ich werde ihn dann zur Abstimmung bringen.

(Dr. Wanniſch liest)

Dringender Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesausschuß im Vereine mit dem gewählten Comité zur Berathung des Präliminäre habe eine Instruction für den Landesausschuß zu verfassen. Diese Instruction ist dem hohen Landtage bei der nächsten Einberufung zur Schlußfassung vorzulegen und hat bis dahin dem Landesausschusse provisorisch als Norm zu dienen.

Landeshptm.: Diejenigen Herren, welche für die Annahme sind, wollen sich erheben. (Sehr überwiegende Majorität.)

Dr. Wanniſch: Der zweite Antrag, welcher dem Comité zur Antragstellung für die heutige Sitzung vorlag, ist jener des Hrn. Freih. v. Kellersperg Nr. 17, er lautet:

Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen, die bisherigen ständischen Beamten und Diener provisorisch in ihren Functionen zu bestätigen, und den Landesausschuß beauftragen, bis zum Wiederzusammentritte des Landtages diesem einen genau motivirten Bericht über den künftigen nothwendigen Stand der Landesbeamten und Diener vorzulegen. Den gleichen Beschluß wolle der hohe Landtag auch bezüglich der ständischen Unterrichts- und Lehranstalten fassen.

Adv. Wanniſch: Ich werde mir erlauben hierbei den Standpunkt nochmals zu besprechen, welchen das Comité bei Berathung dieser Anträge befolgt hat.

Es ist dem Comité ferne gelegen, irgend eine Persönlichkeit gegen den Hrn. Antragsteller und die Ausschließung desselben zu intentioniren.

Freih. v. Kellersperg: Bitte um das Wort?

Landeshptm.: Ich muß um Entschuldigung bitten, zuerst hat der Hr. Berichterstatter das Wort. Ich bitte denselben nicht zu unterbrechen und ihn früher aussprechen zu lassen.

Freih. v. Kellersperg: Ich bin noch nicht beigezogen worden.

Landeshptm.: Ich bitte den Berichterstatter aussprechen zu lassen, er muß sprechen, aussprechen, dann können Hr. Baron erst das Wort erhalten.

Freih. v. Kellersperg: Aber ich will nur . .

Landeshptm.: Ich bitte um Entschuldigung, der Berichterstatter darf nie unterbrochen werden. (Ruft den Redner durch wiederholtes Glockenzeichen zur Ordnung auf.)

Abv. Wannisch: . . . sondern nachdem das Comitemitglied Graf Rhünburg einen Antrag gestellt hat, welcher den Antrag des Hrn. Bar. Kellersperg in sich schließt, den Antrag, so wie er vom Hrn. Grafen Rhünburg gestellt worden ist, jenen darum anzunehmen, weil eben damit die heute in edler Hochherzigkeit vom Hrn. Landeshauptmann befürworteten Beamten und Diener der Landschaft billiger und gerechter behandelt werden, als sie nach dem uns zur Berathung vorgelegten Antrage des Hrn. Bar. Kellersperg behandelt worden sein würden.

Landeshptm.: Hr. Bar. Kellersperg hat das Wort.

Frhr. v. Kellersperg: Ich protestire in vor-
sinein gegen jede Debatte über diesen Gegenstand, weil ich als Antragsteller dem Comité nicht beigezogen wurde. Ich muß bemerken, daß ich später bei der Debatte in die Lage kommen werde, auch auf die Worte zurückzukommen, welche der Hr. Landeshauptmann früher in der Eigenschaft als Deputirter gesprochen hat, und stelle es dem Hrn. Landeshauptmann anheim, ob er dabei das Präsidium behalten wolle oder nicht.

Landeshptm.: Da Hr. Bar. Kellersperg protestirt, daß über diesen Gegenstand verhandelt werde, und sich verwahrt, da er in seinen Rechten verkürzt zu sein glaubt, weil er dem Comité nicht beigezogen wurde, so bitte ich, das hohe Haus wolle sich aussprechen, ob es den Gegenstand in Verhandlung nehmen will oder nicht.

Diejenigen Herren, welche trotz des Protestes des Hrn. Bar. Kellersperg im Sinne der Berichterstattung des Comité die Debatte wirklich vorgenommen wissen wollen, mögen sich gefälligst erheben.

Es ist eine sehr zweifelhafte Majorität. Ich bitte um die Gegenprobe.

Diejenigen Herren, die dafür sind, daß dieser Gegenstand heute nicht zur Debatte kommt, wollen sich erheben.

Es ist eine kleine Majorität für die Fortsetzung der Debatte.

Frhr. v. Kellersperg: Ich werde mir dann das Wort erbitten.

Landeshptm.: Ich werde nach dem ausgesprochenen Wunsche des Hrn. Bar. Kellersperg das Präsidium abtreten an meinen Hrn. Stellvertreter.

Ich glaube aber für meine Person nichts beifügen zu sollen, als daß die Worte, die ich gesprochen, bloß die vorausgeschickte Begründung dessen sind, daß ich von meinem Standpunkte aus nicht glaubte dem Antragsteller in seinem Rechte nahe zu treten, indem ich nur gesagt habe: ich sei dadurch aufmerksam gemacht worden, daß es möglich sein kann, daß im Laufe der Zeit einzelne in ihren bona fide, vermeintlich erworbenen Rechten verkürzt, beschädigt werden können. Mehr habe ich nicht gesagt, und sollte ich zufällig aus freier Rede etwas mehr gesagt haben, als das, so bitte ich mich zu entschuldigen. Meine Absicht war es gewiß nicht den Hrn. Antragsteller zu nahe zu treten. Ich glaube aber durchaus nicht etwas dergleichen gesagt zu haben, es war durchaus nicht meine

Absicht, und hiermit übergebe ich das Präsidium an meinen Stellvertreter Hrn. Moriz von Kaiserfeld.

Frhr. v. Kellersperg. Ich glaube, es ist das erste Mal im parlamentarischen Leben, daß über einen Antrag debattirt wird, von dem der Antragsteller nicht einmal ahnte, daß er in die Verhandlung kommen könnte. Ich sprach vor einigen Tagen mit dem Hrn. Landeshauptmann privatim in diesem Sinne vor Vielen die Bitte aus, es mögen in dieser Session noch einige Gegenstände in Berathung kommen, wie die so unendlich wichtige Gemeindefrage. Es wurde mir sogar in Aussicht gestellt, ich will nicht sagen versprochen, daß die Gemeindefrage berührt werden könnte und dürfte. Mein Erstaunen ist daher unendlich, daß ich heute, ohne irgend vorbereitet zu sein, höre, daß mein durchaus nicht dringlicher Antrag bezüglich der ständischen Beamten und Professoren an dem letzten Tage in der letzten Minute des Landtags mit unendlicher Beschleunigung zur Sprache kommen muß. Von dieser Tragweite war ich nicht überzeugt; kurz, die Debatte beginnt, ich wurde nie gehört, ich habe die weiteren Gründe meines Antrags Niemand sagen können, ich vernehme von Seite des Hauptes dieses Hauses eine Präjudizirung, wie noch keinem andern Antrage vorausgegangen, ich weiß nicht einmal den Wortlaut meines Antrages, er liegt mir nicht vor, und aus dem Gedächtnisse ist's schwer, sich daran zu erinnern.

(Schriftführer Dr. Schreiner übergibt ihm seinen Antrag.)

Es ist das erste Mal, daß ich so angegriffen werde, daß mir Inhumanität vorgeworfen wird und das ist mir ferne. Ich war in meinem ganzen Leben nicht inhuman; mein erster Gedanke war, den Antrag einfach zurückzuziehen. Ich bin der Mann, der seine Meinung immer offen sagt, ich füge mich aber auch der Majorität und hätte es gerne gethan. Meine Ansicht ist, den Antrag zurückzuziehen, weil er Aergerniß gegeben, er ist aber nicht mehr der meine, ich habe bis zum letzten Augenblicke nicht gewußt, wer ihn unterschrieben; ich sehe darunter sehr ehrenwerthe hochgestellte Herren; ich kann in diesem Momente über diese Sache nicht weiter sprechen; ich kann ihn und will ihn nicht zurückziehen, ohne mich früher mit den Committenten besprochen zu haben, ich hätte ihn aber schon aus diesem Grunde zurückgezogen, weil es mir sehr wehe that, daß der Hr. Landeshauptmann sogar glaubte, es werde dieser Antrag Schuld sein, um ihn zu bewegen, aus den Dotationen dieses Hauses Unterstützungen bloß meines Antrages wegen ertheilen zu müssen. Meine Herren! Sie irren sich sehr, wenn Sie glauben, daß ich den, den Herrn Landeshauptmann betreffenden Antrag nicht unterstützte, weil er den Hrn. Landeshauptmann betrifft. Ich habe ihn darum nicht unterstützt, weil der eine Passus, der so wichtig ist, nicht auf gesetzlichem Boden steht. Es wäre mir unendlich leid, jede künftige Session zu meiner Rechtfertigung damit beginnen zu müssen, welche Beträge der Hr. Landeshauptmann zufolge meines Antrages aus den ihm bewilligten Functionsgebühren zu Ausgleichungen verwenden mußte.

Moriz v. Kaiserfeld als Stellvertreter des Hrn. Landeshptm. Ich muß den Hrn. Redner unterbrechen und ihn bitten, bei der Sache zu bleiben.

Frhr. v. Kellersperg. Ich bin bei der Sache geblieben.

Moriz v. Kaiserfeld. Der Hr. Redner ist nicht bei der Sache; die Sache ist sein Antrag und diese Exposition geht über den Antrag hinaus und greift in eine Angelegenheit, in welcher ich dem Hrn. Redner früher das Wort zu einer persönlichen Bemerkung ertheilt habe, ich muß daher, kraft meines Amtes den Hrn. Redner ersuchen, zur Sache zurückzukehren.

Hr. v. Kellersperg. Zur Sache kehre ich dadurch zurück, daß ich den Antrag zurückziehen gesonnen bin, es aber heute nicht thun kann, und daß ich Protest einlege gegen jede Debatte, weil ich gegen alle Geschäftsordnung dem Comité nicht beigezogen worden bin.

Graf Kottulinsky. (Von der Rednerbühne aus.) Meine Herren! Ich erlaube mir diese Stelle zu betreten, weil ich wünsche, daß das, was ich zu sagen habe, von allen gehört werde, zu Ihrem Herzen dringe, und von ihrer Urtheilskraft erfaßt werde. Ich habe mich früher um das Wort gemeldet, um gegen den ursprünglichen Antrag, wie er gestellt wurde, zu sprechen.

Ich habe zur großen Freude gesehen, daß das Comité, dem er zur Begutachtung zugewiesen war, ihn in seiner Wesenheit nicht angenommen, sondern den Antrag gestellt hat: Der h. Landtag möge die Anerkennung aussprechen, daß die bisher systemmäßig angestellten Beamten und Professoren als solche anerkannt werden. Ich habe nicht auf das Wort verzichten wollen, um diesen Antrag auf das wärmste zu unterstützen. Meine Herren! unser hochverehrter Hr. Landeshauptmann hat früher mit beredten und eingreifenden Worten die Bestürzung erwähnt, welche das Bekanntwerden dieses Antrages auf die sämtlichen Beamten, ihre Frauen und Kinder bezüglich der Sicherheit ihrer zukünftigen Existenz ausgeübt hat.

Es sind Leute, meine Herren! die lange Jahre treu und redlich dem Lande gedient haben; denn die Stände waren früher die verfassungsmäßigen Vertreter des Landes.

Die ständischen Beamten haben für die Landesangelegenheiten gearbeitet, sie besorgt; die ständischen Lehranstalten waren und sind Landesanstalten. Ihre Professoren und Lehrer, welche dort wirkten, wirkten gewiß im allgemeinen Interesse des Landes. Viele Söhne des Landes sind aus diesen Lehranstalten hervorgegangen, welche sich Kenntnisse erworben haben und dadurch ihren Lebensunterhalt finden, welche mitunter sich Auszeichnungen erworben haben und jedenfalls zur Ehre und zum Nutzen des Landes gereichen.

Also ich sage: Leute, welche durch viele Jahre dem Lande gedient, welche ihre geistigen und körperlichen Kräfte diesem Zwecke gewidmet haben, deren Rücken durch viele Jahre über dem Schreibtisch sich gekrümmen, deren Haare im Dienste in Ehren ergraut sind, alle diese Männer sind durch das Bekanntwerden dieses Antrages in große Bestürzung über ihre und ihrer Familien Zukunft gerathen.

Diese Worte meine Herren richte ich an Ihr Herz; es sei ferne von mir, Ihre Gefühle bestechen zu wollen, wo es sich um das **Recht** handelt.

Bezüglich der Anstellung und Pensionierung gelten für die ständischen Beamten alle jene Normen, welche bezüglich der Staatsbeamten gesetzliche Geltung haben. Es wurden alle ständischen Beamten auf Grundlage dieser Normen angestellt, ihre Pensionierung und Provisionierung beruhte auf denselben; indem sie somit auf dieser

Grundlage angestellt wurden, wurde zwischen ihnen und den damaligen Vertretern des Landes ein zweiseitig verbindlicher Vertrag eingegangen, es besteht also ein Rechtsverhältniß.

Indem nun der gegenwärtige Landtag die Aufgaben der früheren Stände übernommen hat, so ist er auch an jene Verträge gebunden, die sie abgeschlossen haben. Ich glaube also, daß es eine Rechtsverletzung wäre, die bisherigen ständischen Beamten als provisorisch zu erklären.

In noch höherem Grade wäre dies der Fall mit den an den früheren ständischen Lehranstalten angestellten Professoren, diese wurden nicht von den Ständen angestellt, sie wurden auf Vorschlag der Stände von Sr. Majestät definitiv ernannt, nach allen jenen Regeln und Normen, welche für die Professoren der kaiserlichen Lehranstalten gelten. Es kann sowohl hinsichtlich der ständischen Beamten, welche definitive Stellen bekleiden, als auch hinsichtlich der Professoren der ständ. Lehranstalt von einer Anerkennung ihrer Provisorität keine Rede sein. (Beifall.)

Anderß verhält es sich mit jenen Beamten, welche nach der Aufhebung der ständischen Verfassung angestellt wurden.

Bis zum Jahre 1851 nämlich wurden die ständischen Beamten noch definitiv angestellt und nach meinem Erachten haben auch diese die volle Anerkennung auf ihre definitive Anstellung zu beanspruchen.

Seit 1851 aber wurden die ständischen Beamten nur provisorisch angestellt und es wurde sich hiebei auf den nöthigsten Bedarf beschränkt. Nach dem Aufhören des ständischen Wirkungskreises, wie er bis 1849 bestanden hat, sind sehr viele ständische Beamte in Staatsdienste übergetreten, andere wurden wegen vorgerücktem Alter und Dienstuntauglichkeit pensionirt und alle diese Stellen sind, wenn es nicht dringend war, nicht wieder besetzt worden; es ist daher der Stand der früheren Beamten auf ein geringes Maß zurückgeführt worden, auf jenes Maß, welches bisher zur Besorgung der ständischen Geschäfte genügte. Ein einziger Zweig der bisherigen Geschäfte, nämlich, die Bauinspektion ist sogar sehr ungenügend vertreten.

Ich erlaube mir noch ferner zu sagen: meine Herren würden Sie wirklich den Beschluß fassen, was ich nicht erwarte, die definitiven ständischen Beamten als provisorisch zu erklären, so erlaube ich mir Sie darauf aufmerksam zu machen, was auch die Klugheit rath: was meinen Sie, meine Herren, mit welchem Muth, mit welcher Arbeitslust würden die plötzlich ihrer sicheren Existenz beraubten Beamten die Geschäfte des Landes führen?

Ich glaube kaum, daß dieses zur Förderung der Landesgeschäfte beitragen würde. Ich erlaube mir daher im Wesentlichen dem Antrage des Comité's beizutreten, wünschte aber nur eine genauere Formulirung und diese lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die bis zum Jahre 1851 auf Grund der bis dahin in Kraft bestandenen gesetzlichen Vorschriften definitiv angestellten bisherigen ständischen Beamten und Diener, so wie die Lehrer und Professoren an den bisher ständischen Lehr-Anstalten, welche über Vorschlag der

Stände von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt wurden, letztere ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Anstellung sind als definitiv angestellt anzuerkennen; — ferner die seit dem Jahre 1851 provisorisch angestellten bisherigen ständischen Beamten und Diener provisorisch in ihren Functionen zu bestätigen, und es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, bis zum Wiederzusammentritte des Landtages, diesen meinen motivirten Bericht über den nothwendigen Stand der Landes-Beamten und Diener vorzulegen. (Beifall.)

Landeshptm.: Stellv.: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Ritter v. Carneri meldet sich). Der Herr Landeshauptmann hat früher um das Wort gebeten.

Landeshptm.: Ich habe nur einige wenige Worte zu sagen: Es wurde erwähnt, daß ich neulich nicht ganz abgeschlagen, ja beinahe zugesagt habe, daß noch andere wichtige Gegenstände z. B. Gemeindeangelegenheiten berathen werden sollen, bevor die Vertagung des Landtages eintritt.

Ich glaube, das hat nicht von mir abgehangen, denn das Zwölfer-Comité hat beschlossen, was zu guter Letzt noch vorgenommen werde, und was die Gemeindeangelegenheit betrifft, so scheint mir selbe wohl zu umfangreich, so daß sie heute noch vorzunehmen unter keiner Bedingung möglich war. Es ist weiters gesagt worden, ich möge doch angeben, welche Beschädigungen zu entschädigen wären in Folge oder aus Anlaß des von Herrn Baron Kellersperg gestellten Antrages.

Meine Worte, obwohl ich früher schon eine begütigende Erklärung abgegeben habe, sind nichts destoweniger nochmals ganz falsch verstanden worden; ich habe ausdrücklich gesagt: ich bin aufmerksam gemacht worden, daß es vielleicht nicht ausbleiben könne, daß hie und da Manche vermeintlich bona fide erworbene Rechte denn doch gekränkt werden.

Ich glaube, wenn ich das selbst vorausschide, was ich selbst vorhin gesprochen und ich habe mich darauf beschränkt, daß ich für solche vermeintlich bona fide erworbene Rechte eintreten würde, so kann doch keine Veranlassung darin liegen, daß der Herr Abgeordnete sich verletzt fühle, durch das, was ich gesagt habe. Gegen die Bemerkung, daß meine Ansprache präjudicial für seinen Antrag sei, muß ich feierlich protestiren. Ich habe vom Sprecherplatze aus gesprochen und nicht als Landeshauptmann, und wenn Jemand anderer den Vorsitz hat, so muß dieser, wenn Andere ihre Ansicht hundertmal aussprechen können, mir doch wenigstens einmal gegönnt sein, da ich so gut wie jeder Andere Abgeordneter bin.

v. Carneri: Ich wollte nur erklären, daß nach meiner innersten Ueberzeugung dem Antrag des Baron Kellersperg ein Sinn unterlegt worden ist, den er gewiß nicht hat. Ich habe ihn ebenfalls unterschrieben, habe aber diese Deutung gewiß nicht vermeint.

Fürstbischof v. Seckau: Wenn ich nicht irre, so erscheint bei diesem Antrage des Baron Kellersperg auch meine Unterschrift. Ich glaube so. Allein ich erkläre, daß ich diesen Antrag nicht gesehen habe, also noch weniger unterschreiben konnte. Es muß also eine irrige Auffassung einer Unterschrift gewesen sein.

Mitter v. Franck: Auch ich habe diesen Antrag unterschrieben.

Dr. Schreiner: Meine Herren! Ich habe schon früher um das Wort gebeten zu einer einfachen Erklärung in meinem Namen und wie ich nun aus dem Vorhergegangenen zu entnehmen glaube, auch im Namen mehrerer Anderer. Aus allem bisher Gesagten, aus den Worten des Herrn Antragstellers und aus dem, was der hochgeehrte Herr Vorsitzende, unser Herr Landeshauptmann gesagt hat, geht klar und deutlich hervor, daß Niemand von all Denjenigen, die diesen Antrag unterschrieben haben, je daran gedacht habe, die Stellung irgend eines Beamten in irgend einer andern Weise zu nehmen und aufzufassen, als ihnen die Gesetze, das Dienstalter und überhaupt ihre Verdienste anweisen. (Beifall.) Meine Herren! Als wir theils diesen Antrag besprochen, theils schon vorhinein zu dessen Unterstützung, die auf dem Antrage nun stehenden Namen unterfertigt haben, haben wir auf das Wort „provisorisch“ einen ganz andern Ton gelegt, und dem Satze „provisorisch in ihren Functionen zu bestätigen“ überhaupt einen ganz andern Sinn unterlegt. Ich glaube im Namen mehrerer zu sprechen. (Mehrere rufen: „Alle.“)

Der Sinn lautet in der Art, „bestätigt sollen sie werden;“ darauf wurde der Ton gelegt; das Wort „provisorisch“ bezieht sich nur auf die zu machende Unterscheidung. Es ist einfach zu unterscheiden zwischen denen, die schon definitiv angestellt waren, wie Graf Kottulinsky erwähnt hat, und die daher ein Recht haben, wieder definitiv angestellt zu werden, und zwischen denen, die nur provisorisch angestellt waren; ich glaube, daß man das erst weiter erörtern müßte. Wir haben vorausgesetzt, daß vor Allem ausgesprochen werden soll, alle Beamten und Diener sollen vorläufig bestätigt werden; das „provisorisch“ bezieht sich auf die erwähnte Sonderung, die dem Ausschusse zu überlassen wäre, nämlich jener, die ein Recht darauf haben, mit vollen Gehältern zu bleiben oder pensionirt zu werden, und der an sich schon provisorischen.

Diese Unterscheidung soll vom Landesausschusse vorgenommen werden. Es hat in unsere tiefste Seele eingegriffen, daß diesem Antrage, der von uns in bester Absicht unterstützt worden ist, eine Deutung gegeben wurde, an die gewiß Niemand von denen, die ihn unterstützt haben, je gedacht hat. Das Schicksal dieser Beamten ist ein schwieriges; es muß sichergestellt werden, damit der Beamte dasjenige, was das Gesetz und das Recht ihm einräumen, unter allen Umständen erhalte. Nur haben wir keine Zeit gehabt, uns in eine Discussion einzulassen. Wir haben bei der Kürze der Zeit aussprechen wollen, sie sollen in ihren Functionen bestätigt, und das Weitere soll provisorisch durch den Landesausschuß vorgekehrt werden. (Beifall.)

Baron Kellersperg: Vor dem Schlusse der Debatte bitte ich noch um das Wort, als Antragsteller.

Landeshptm.: Der Herr Graf Rhünburg hat noch das Wort.

W. Graf Rhünburg: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß zwischen dem Antrage, welchen das Comité stellt, und der Abänderung, welche der Herr Graf Kottulinsky vorgeschlagen hat, im Principe kein Unterschied besteht, beide Anträge gehen auf eines und dasselbe hinaus. Der einzige Unterschied besteht nur in der Fassung „vom Jahre 1851“ das wäre der einzige Zu-

satz, sonst stimmt der Antrag des Grafen Kottulinsky mit dem Antrage des Comité's ganz überein.

Graf Kottulinsky: Ja er stimmt vollkommen überein, nur habe ich mir eine genaue Stilisirung vorzuschlagen erlaubt, und ich erlaube mir noch anzuführen, daß ich das Wort provisorisch in keinem andern Sinne nehmen konnte, als es gedruckt ist und im Zusammenhange dasteht.

Landeshauptm.: Wünscht noch Jemand das Wort?

Graf Rhünburg: Es ist früher gesagt worden, daß der Ausschuss den Antragsteller hätte beiziehen sollen, ich finde aber in der Geschäfts-Ordnung keine diesfällige Bestimmung, daß dem Ausschusse, der zur Berathung eines Gegenstandes ernannt ist, die Verbindlichkeit auferlegt ist, den Antragsteller beizuziehen.

Es heißt nur, daß er den Antragsteller beiziehen kann, wenn er überhaupt will, allein der §. 16 der Gesch. Ordg. sagt nichts, daß er ihn auch beiziehen muß.

Landeshauptm.: Stellv.: Es wäre dies ein Gebrechen in der Geschäfts-Ordnung, und ich ersuche den Herrn Grafen einen diesbezüglichen Antrag seinerzeit einzubringen.

Baron Kellersperg: Unter Aufrechterhaltung meiner Verwahrung muß ich, da die Majorität des Hauses in die Debatte meines Antrages definitiv eingegangen ist, mir doch erlauben, nur einige Worte darüber zu sagen; ich werde ganz kurz sein.

Herr Prof. Schreiner hat mir ganz aus der Seele gesprochen; das war der Sinn meines Antrages, das war meine Absicht, weil ich es mir nie hätte träumen lassen, daß wir in dieser Sitzung zur definitiven Debatte meines Antrages kommen können.

Meine Absicht war, die Beamten und Diener zu beruhigen, daß sie anerkannt sind, bis der Landtag im Stande ist, einen definitiven Status auszuarbeiten. Denn das meine Herren werden Sie mir doch zugeben, daß hinsichtlich der Beamten längere Zeit nothwendig sein wird, bis der Ausschuss in der Lage sein wird, einen Status über die zukünftige Organisation der Beamten vorzulegen. Das war meine Absicht. Daß es mich verlegt und befremdet, daß man einem Antrage eine Absicht unterbreite, die mir so entfernt lag, als nur etwas, kann nicht überraschen.

Ich bin daher, wenn am Ausdrucke provisorisch so viel Anstand genommen wird, ganz einverstanden, und insbesondere heute, da über die Sache definitiv berathen worden ist, mich selbst dem Ausspruche des Comité's anzuschließen, muß aber nur bemerken, daß der ganze Antrag des Grafen Rhünburg die ganze über den Comitébericht entstandene Debatte, der ganze Vortrag entfallen wäre, wenn man den Antragsteller gehört hätte, wie er den Antrag meint.

Landeshauptm.: Stellv.: Wünscht der Herr Richterstatter noch das Wort?

Dr. Wanniſch: Das Comité hat sich bei der Prüfung und Beurtheilung des mehrbesprochenen Antrages rein an die Stylisirung desselben gehalten und es konnte demselben daher keinen anderen Sinn unterlegen, als der einfach aus der Stellung der Worte hervorgeht. Das war auch der Umstand und der Leitfaden, nach welchem das Comité sich bestimmt gefunden hat auszusprechen, daß es dem neu-

gestellten Antrag des Grafen Rhünburg den Vorzug vor dem des Baron Kellersperg gibt, um so mehr, weil er ein für die Betheiligten günstigerer ist, und auch im Ganzen den Antrag des Baron Kellersperg in sich faßt. (Auf in der Versammlung — Abstimmung.)

Landeshauptm.: Stellv.: Ich muß wegen einer persönlichen Bemerkung den Hrn. Fürstbischof Grafen v. Attems aufklären, daß auf dem Antrage des Hrn. Baron Kellersperg nicht Ottokar Maria Graf v. Attems, sondern F. (Friedrich) Graf v. Attems steht.

Es liegen nun vor der Antrag des Hrn. Baron Kellersperg; wenn ich richtig verstanden habe, so hat der Hr. Baron ihn nach seiner eigenen Erklärung zurückgezogen.

Baron Kellersperg: Ich kann ihn nicht zurückziehen.

Landeshauptm.: Stellv.: Nach der Erklärung, die Herr Prof. Schreiner im Namen Aller soeben gegeben hat, sind sie hiezu ermächtigt.

Baron Kellersperg: Es ist Einer der Unterschriebenen, der Herr Abgeordnete Lemohl nicht zugegen, daher kann ich ihn nicht zurückziehen. Es streitet gegen mein Gewissen, ihn zurückzuziehen, ohne daß ich alle gehört habe; ich habe aber gar keinen Anstand, mich selbst dem Antrage des Hrn. Grafen v. Rhünburg anzuschließen.

Landeshauptm.: Stellv.: Es liegen also drei Anträge vor; der Antrag des Hrn. Baron Kellersperg, der Antrag des Zwölfer-Ausschusses und der Antrag des Hrn. Grafen v. Kottulinsky.

Ich werde die drei Anträge vorlesen, und dann die Reihenfolge der Abstimmung beantragen. Ich werde das hohe Haus fragen, ob es mit der Reihenfolge der Abstimmung einverstanden ist.

Ich lese zuerst den Antrag des Hrn. Baron v. Kellersperg. (liest.)

Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen, die bisherigen ständischen Beamten und Diener provisorisch in ihren Functionen zu bestätigen, und den Landesauschuss beauftragen, bis zum Wiederzusammentritte des Landtages diesem einen genau motivirten Bericht über den künftig nothwendigen Stand der Landesbeamten und Diener vorzulegen. Den gleichen Beschluß wolle der hohe Landtag auch bezüglich der ständischen Unterrichts- und Lehranstalten fassen.

Der Antrag des Zwölfer-Ausschusses, lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, daß die ständ. Beamten und Diener, so wie das Lehrpersonale der Unterrichtsanstalten in seinen Anstellungen verbleiben, und so auch Diejenigen, welche bisher provisorisch angestellt sind, — der Landes-Ausschuss aber zu beauftragen sei, bis zum Wiederzusammentritte des Landtages diesem einen genau motivirten Bericht über den künftig nothwendigen Stand der Landesbeamten und Diener vorzulegen.“

Der Antrag des Hrn. Grafen Kottulinsky:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, die bis zum Jahre 1851 auf Grundlage der bis dahin in Kraft bestandenen gesetzlichen Vorschriften definitiv angestellten bisherigen ständ. Beamten und Diener, so wie die Lehrer und Professoren an den bisher ständischen Lehranstalten, welche über Vorschlag der Stände von Sr. Majestät dem

Kaiser ernannt wurden, letztere ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Anstellung, sind als definitiv angestellt anzuerkennen; — ferner die seit dem Jahre 1851 provisorisch angestellten bisherigen ständ. Beamten und Diener provisorisch in ihren Functionen zu bestätigen, und es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, bis zum Wiedezusammentritt des Landtages einen motivirten Bericht über den nothwendigen Stand der Landesbeamten und Diener vorzulegen.“

Alle diese 3 Anträge zerfallen in zwei Theile.

Der erste bezieht sich auf die Anstellung der Beamten und Diener, im zweiten stimmen Alle überein, nämlich wegen Vorlage an den Landtag.

Ich glaube, daß ich zuerst den bestimmt gestellten Antrag des Hrn. Grafen Rottulinsky zur Abstimmung bringen darf, weil dieser Antrag Alle in sich faßt und Alle aufklärt. Mit diesem Antrag ist der Antrag des Comité's angenommen, und insoferne er in seiner Stylisirung zweifelhaft, ist der Antrag des Hrn. Frh. v. Kellersperg ausgeschlossen.

Sind Sie einverstanden, daß der Antrag des Hrn. Grafen Rottulinsky zuerst zur Abstimmung gebracht werde, oder glaubt Jemand das Wort zu nehmen, um eine andere Abstimmung vorzuschlagen, so gebe ich ihm das Wort.

Dr. Glubek: Der Antrag des Grafen Rottulinsky ist ganz präcis gestellt, daher bin ich der Meinung, daß er zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll.

Vorsitzender M. v. Kaiserfeld: Ich frage, ob die hohe Versammlung einverstanden ist, daß der Antrag des Grafen Rottulinsky zuerst zur Abstimmung kommen soll. — Es ist vollkommene Majorität.

Ich lese den Antrag nochmals. Der erste Theil lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen, die bis zum Jahre 1851 auf Grundlage der bis dahin in Kraft bestehenden gesetzlichen Vorschriften definitiv angestellten bisherigen ständischen Beamten und Diener, so wie der Lehrer und Professoren an den bisher ständischen Lehranstalten, welche über Vorschlag der Stände von Sr. Majestät den Kaiser ernannt wurden, letztere ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Anstellung, als definitiv angestellt anzuerkennen.“

Sind die Herren mit diesem ersten Theile einverstanden, so bitte ich, sich zu erheben. Er ist einstimmig angenommen.

Der zweite Theil des Antrages lautet: „Ferner die seit dem Jahre 1851 provisorisch angestellten bisherigen ständ. Beamten und Diener provisorisch in ihren Functionen zu bestätigen, und es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, bis zum Wiedezusammentritt des Landtages diesem einen motivirten Bericht über den nothwendigen Stand der Landesbeamten und Diener vorzulegen.“

Die Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Ueberwiegende Majorität erhebt sich.)

Durch diese Abstimmung ist dem Antrage des Comité's vollkommene Gerechtigkeit widerfahren, und der Antrag des Baron Kellersperg eigentlich nach der von ihm abgegebenen Erklärung auch vollkommen angenommen.

Ich trete dem Hrn. Landeshauptmann den Vorsitz ab, nachdem dieser Gegenstand erledigt ist.

Landeshptm.: Ich bitte den Hrn. Berichterstatter, fortzufahren im Uebrigen, was er noch vorzubringen hat.

Dr. Wannisch: Der letzte und dritte heute zur Beschlußannahme gestellte Antrag ist der des Hrn. Abgeordneten Dr. Mülley, Nr. 2, lautend:

Antrag.

Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß kein Landtags-Abgeordneter wegen seiner im Landtage gemachten Aeußerung ohne Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen werden könne.

Landeshptm.: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand eine Debatte zu eröffnen?

Dr. Glubek: Bitte, nur ein paar Worte!

Landeshptm.: Hr. Prof. Dr. Glubek hat das Wort.

Dr. Glubek: Ich will nur einige wenige Worte zur Unterstützung dieses Antrages anführen. Ohne Unverantwortlichkeit der Deputirten, meine Herren! gibt es keine Redefreiheit, und wo keine Redefreiheit besteht, gibt es keine Wahrheit, und wo keine Wahrheit, dort gibt es keine constitutionellen Rechte. Wollen wir zu constitutionellen Rechten gelangen, so muß die Unverantwortlichkeit ausgesprochen werden, denn nur auf diesem Wege sind wir im Stande, zu einer wahren volksthümlichen Constitution zu gelangen. Das sind die wenigen Worte, die ich sagen wollte.

Dr. v. Waser: Ich bin ganz einverstanden mit dem, was der Hr. Antragsteller gewollt hat, ich bin vollkommen einverstanden mit dem, was der letzte Hr. Abgeordnete bemerkt hat; ich glaube jedoch, daß der Antrag so, wie er gestellt wurde, weder nach Form noch Inhalt geeignet ist, zum Beschlusse des h. Hauses erhoben zu werden; nicht nach dem Inhalte, weil er meines Erachtens diesfalls zu unbestimmt lautet, und auch nicht nach der Form, weil ich der Ansicht bin, daß die Unverantwortlichkeit nur durch ein Gesetz festgestellt werden kann, und nicht lediglich durch eine Genehmigung des Landtages selbst. Daher meine ich, es könnte in dieser Beziehung von Seite des h. Hauses nur das Princip der Unverantwortlichkeit der Landtags-Abgeordneten rücksichtlich ihrer Rede- und Abstimmungsfreiheit vorläufig ein Gegenstand sein, der zum Beschlusse erhoben werden könnte. Es wäre jedoch von Seite der hohen Versammlung weiters zu beschließen, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, über die Unverantwortlichkeit der Landtags-Mitglieder, sei es wegen Rede und Abstimmung im Hause oder außer demselben einen Gesetzentwurf vorzubereiten, und selben bei der nächsten Landtags-Session als Gesetzesvorlage in Vorschlag zu bringen, damit auf diesem Wege ein solches Gesetz als Theil der grundgesetzlichen Bestimmungen der Landes-Ordnung erzielt werde.

Landeshptm.: Ich bitte um eine schriftliche Formulirung dieses Antrages. — Hr. Moriz v. Kaiserfeld hat das Wort.

M. v. Kaiserfeld: Ich habe eigentlich nichts mehr zu sagen, weil das, was ich sagen wollte, gerade von meinem Herrn Vorredner in Anregung gebracht wurde. Ich bin mit dem Antrage im Principe vollkommen einverstanden. Man liest ja dies in einer jeden Broschüre. Ich sehe aber in dem Antrage keine Form und der In-

halt ist zu wenig erschöpfend. Die Form muß entweder die eines vollkommen ausgearbeiteten Gesetzes oder eine Ergänzung der Landesordnung sein, oder es wäre in die Geschäftsordnung eine solche Bestimmung aufzunehmen. Nichts von allem Dem liegt vor. Ich fasse daher das Princip in der Weise auf, daß der Landtag heute beschließe: das Princip der Unverantwortlichkeit der Abgeordneten in die Landes-Ordnung aufzunehmen, daß er jedoch im Sinne meines Hrn. Vorredners dem Ausschusse den Auftrag ertheile, der nächsten Landtags-Session ein ausgearbeitetes Gesetz, sei es als Gesetz oder als Verbesserung der Landes-Ordnung, vorzulegen.

Landeshptm.: Der Hr. Abgeordnete stellt daher keinen Antrag, sondern schließt sich an Hrn. Dr. Ritter v. Waser an.

M. v. Kaiserfeld: Ich möchte nur früher den Inhalt des Antrages des Hrn. Ritter v. Waser kennen lernen.

Krösi: Hohe Versammlung! Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Dr. Mulley, weil ich ohne Redefreiheit der Abgeordneten eine parlamentarische Verhandlung, einen Landtag, eben so wenig als einen constitutionellen Staat ohne freie Presse mir denken kann. Se. Excellenz der Hr. Minister Schmerling hat in seinem Programme, das er uns zum Christgeschenke gebracht hat, die Staatsgrundgesetze vom 26. Februar uns angekündigt; und obwohl diese Staatsgrundgesetze so manche Mängel und Lücken haben, so bin ich doch überzeugt, daß er es war, der für dieselben so redlich kämpfte, und ich bin ebenso überzeugt, daß er für ein einiges, constitutionelles, freies Oesterreich heute noch so manchen schweren Kampf zu bestehen haben wird.

Meine Herren! Wir sind jene Abgeordneten der Steiermark, welche auf Grund dieser Grundgesetze die Ersten hieher gesendet sind, um hier das Interesse dieses schönen Landes zu vertreten. Wir sind aber auch diejenigen, welche unsern Wählern gegenüber das Wort verpfändeten, für die Interessen des Landes, für das Wohl unserer Wähler die offene, ungebundene freie Sprache zu ergreifen, und für ihr Recht einzustehen. Soll nun diese Ehrenpflicht von uns geleistet werden, so halte ich den vom Abgeordneten Mulley eingebrachten Antrag für uns unerlässlich; denn sollte der hochherzige Verfechter der constitutionellen Freiheit Oesterreichs von dem Landtage Unterstützung finden, so soll die Sprache und Rede der Abgeordneten frei sein; frei soll die Rede der Abgeordneten sein, wenn die Landtage zur Wiedererstarkung des so tief erschütterten Vaterlandes, wenn die Landtage zum neuen Aufbaue des constitutionellen Oesterreichs ihr Contingent an Materialien liefern sollen, und frei, sage ich, muß die Rede der Abgeordneten sein, wenn je die Zeit kommen soll, wo Oesterreichs Völker auf constitutionellem Boden sich glücklich und zufrieden finden, und Oesterreichs Herrscher im Vertrauen auf diese seine glücklichen Völker mit väterlicher Huld mit den Gefühlen eines glücklichen Vaters auf seine Kinder herabsehen, und alle Eventualitäten, welche ihm von Außen begegnen mögen, bewußt der Kraft seiner Völker mit unerschrockener offener Stirn entgegen treten kann. Ich erlaube mir demnach den Antrag des Dr. Mulley, welcher dahin geht, die hohe Versammlung wolle beschließen, daß kein Landtags-Abgeordneter wegen seiner im Landtage gemachten Äußerun-

gen ohne Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen werde, um so mehr anzuempfehlen, als ich überzeugt bin, daß die Abgeordneten in diesem Hause von den heiligsten und besten Gefühlen beseelt, nur jene Worte sprechen werden, welche für das Wohl unseres gemeinsamen Vaterlandes, für das Wohl eines einigen, großen und mächtigen Oesterreichs wirken sollen.

Landeshptm. Der Abgeordnete Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Dr. J. v. Kaiserfeld. Ich halte es für wichtig, aus den von mehreren Herren Rednern angeführten Gründen, daß wir ein Gesetz über die Unverantwortlichkeit und Unverletzbarkeit der Landtags-Abgeordneten je eher, desto besser zu Stande bringen; ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß man heute nur den Beschluß so weit fasse, daß man die Unverantwortlichkeit von Seite des Landtages im Principe anerkenne; damit ist eigentlich der Sache noch wenig gedient; daß wir Alle dieses Prinzip anerkennen, das wissen wir; die Sache auf die es hier ankommt, besteht darin, daß wir ein Gesetz erlangen und insoweit glaube ich allerdings, daß mit dem Antrage wie er von Seite des Ausschusses gestellt ist, eigentlich noch nichts gewonnen sei.

Ich bin auch der Ansicht des Hrn. Ritter v. Waser, daß ein Gesetz nur vom Landtage und in Uebereinstimmung mit Sr. Majestät erfolgen könne.

Um nun dieses Gesetz sobald als möglich zu erwirken und da ich es nicht für zweckmäßig halte, die Erwirkung desselben bis zur nächsten Session aufzuschieben, weil, wenn dasselbe in der nächsten Session berathen würde, erst wieder eine lange Zeit verstreichen müßte, bis die Sanction desselben von Sr. Majestät einlangt, und während der ganzen Zeit dasselbe unsichere Verhältniß wäre, wie jetzt, so glaube ich folgenden Antrag stellen zu dürfen:

„Der hohe Landtag beschließe . . .“

Landeshptm. Bitte schriftlich um diesen Antrag. (Dr. v. Kaiserfeld überreicht ihn.)

Antrag.

Der h. Landtag beschließe den nachfolgenden Gesetzes-Vorschlag als eine in der Landes-Ordnung aufzunehmende grundgesetzliche Bestimmung Sr. k. k. Apostolischen Majestät zur allerhöchsten Sanction vorzulegen:

„Kein Mitglied des Landtages darf wegen der von ihm in Ausübung seines Berufes geschehenen Abstimmungen oder Äußerungen ohne Genehmigung des Landtages gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“

Graz, den 20. April 1861.

Dr. Jos. v. Kaiserfeld.

Landeshptm. Hr. Dr. Rehbauer hat das Wort.

Dr. Rehbauer. Ich glaube über das Grund-Prinzip weiter kein Wort mehr verlieren zu dürfen; jeder der Herren wird das Princip der Unverletzlichkeit anerkennen; allein ich bin ebenfalls der Meinung die mein Hr. Vorredner entwickelt hat, daß mit dem bloßen Aussprechen des Grundprinzipes nicht Genüge gethan sei; ich glaube daher, daß wir in den wesentlichen Grundzügen auch schon das Gesetz selbst beantragen sollen, und ich würde mir erlauben dasselbe in 3 Punkten zu beantragen, so schnell als es mir im Augenblicke möglich war.

Vor allem ist kein Zweifel, daß es als ein formelles Gesetz, daher in verfassungsmäßiger Vereinbarung zu Stande gebracht werden soll, und sohin in die Landesordnung aufzunehmen sein wird.

Ich würde den §. 1 so beantragen: „Die Landes-Abgeordneten sind für ihre Äußerungen und Abstimmungen nur dem Landtage verantwortlich und können wegen derselben zu keiner Zeit weder gerichtlich noch polizeilich verfolgt werden.“

Ich lege hier ein Gewicht darauf, wenn ich sage: „Zu keiner Zeit“, weil wir die traurige Erfahrung haben, daß Mitglieder des Landtages vom Jahre 1848 wegen Äußerungen, die sie damals gethan, und die veröffentlicht wurden, nach Jahren erst verfolgt wurden, ich lege ein Gewicht darauf, daß nicht blos „gerichtlich verfolgt“ ausgesprochen werde, weil wir die traurige Erfahrung gemacht haben, daß Abgeordnete, denen nach dem Sinne unseres gewiß nicht zu lagen Strafgesetzbuches kein Anwurf gemacht werden konnte, dennoch bis auf die neueste Zeit polizeilich verfolgt wurden.

Ich erinnere nur an den Appellations-Rath Depretis von welchem wir in neuester Zeit gelesen haben, daß ungeachtet keine Anhaltspunkte zur gerichtlichen Verfolgung vorliegen, dennoch derselbe bis zum heutigen Tage internirt wird.

Ich will also in dieser Richtung schon im Gesetze vorbeugen wissen, daher wünsche ich, daß die Ausdrücke aufgenommen werden: „Zu keiner Zeit weder gerichtlich noch polizeilich verfolgt.“

Als 2. Absatz würde ich beantragen:

Kein Abgeordneter kann während der Dauer der Session ohne die ausdrückliche Zustimmung des Landtages wegen strafbarer Handlungen, außer bei Ergreifung auf frischer That, verhaftet werden; im letzten Falle, ist von der Verfügung sogleich die Anzeige an den Landtag zu machen und die Verhaftung bis zum Schluß der Verhandlung aufzuheben.

3. Wegen Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch die Presse oder andere Vervielfältigungsmittel kann weder der Einsender, noch Drucker oder Verleger, den Fall einer vorsätzlichen Entstellung ausgenommen, gerichtlich verfolgt, oder eine Beschlagnahme verfügt werden.

Das wären die drei Punkte die ich als Gesetz aufgenommen wünschte. Ich habe sie in der Eile stilisirt.

Landeshptm. Dr. v. Waser hat das Wort:

Dr. v. Waser. Ich theile vollkommen die Ansicht der beiden Hrn. Vorredner; ich habe auch bereits einen vollständigen Entwurf des Gesetzes verfaßt, und war geneigt denselben dem hohen Hause zur Beurtheilung und Genehmigung vorzulegen.

Ich bin von diesem meinem Vorhaben bloß deswegen abgestanden, weil mir von kompetenter Seite bemerkt wurde, es widerspreche unserer Geschäfts-Ordnung über den Antrag, wie er von Hrn. Dr. Mülley gestellt worden, so gleich mit einem förmlichen Gesetzentwurfe vorzugehen.

Wenn jedoch die hohe Versammlung wegen Dringlichkeit des Falles über dieses Ausschreiten der Geschäfts-Ordnung hinausgehen sollte, und ich auf Grund dieser Voraussetzung wagen dürfte, den von mir vorbereiteten Entwurf vorzulegen, so glaube ich, würde den Ansichten, welche von Seite der drei letzten Redner vorgetragen wur-

den, vollkommen Rechnung getragen werden und ich erlaube mir nur, die hohe Versammlung und den Hrn. Landeshauptmann zu fragen und zu bitten, ob es gestattet ist, in eine Debatte rücksichtlich dieses Entwurfes einzugehen, indem ich bemerke, es läßt sich nicht anders der Zweck, den das hohe Haus anstrebt, erreichen, als im Wege eines Gesetzes, welches ein Bestandtheil unserer Landes-Ordnung werden soll. Wenn wir nun einen mit Zustimmung des Hauses verfaßten Gesetzentwurf der Allerhöchsten Genehmigung unterbreiten, so wäre der Zweck schnell erreicht und wir hätten nur das einzige Bedenken, daß dießfalls über die Geschäfts-Ordnung hinausgegangen worden ist.

Landeshptm. Meines Erachtens liegt in dem, was der Hr. Abgeordnete anstrebt gar keine Verletzung der Geschäftsordnung. Es ist ein Antrag gestellt worden, es wird nun darüber verhandelt; Jedem steht es frei, über den Gegenstand zu sprechen; über jeden Gegenstand kann debattirt und abgestimmt werden. Wir sind im vollen Rechte der Verhandlung, wenn wir den Gegenantrag des Hrn. Ritter v. Waser hören und ventiliren wollen.

Ritter v. Waser: Wenn es mir nun gestattet ist, erlaube ich mir folgenden Gesetz-Entwurf der hohen Versammlung zu proponiren.

Der h. Landtag wolle beschließen:

Nachfolgenden Gesetzes-Entwurf als grundgesetzliche Bestimmung der steierm. Landesordnung vom 26. Febr. 1861 Er. k. k. Apostol. Majestät zur a. h. Sanction zu unterbreiten:

§. 1. „Kein Landtags-Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit weder für seine Abstimmung im Landtage noch für seine darin ausgesprochene Meinung gerichtlich verfolgt, oder in anderer Weise zur Rechenschaft gezogen werden, als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst.“

Wenn es mir gestattet ist, zur Motivirung dieses Paragraphes etwas beizufügen so thue ich es hier. Die Unverantwortlichkeit der Herren Abgeordneten in dem Sinne rücksichtlich ihrer Abstimmung, rücksichtlich ihrer ausgesprochenen Meinung im Saale gehört in die unmittelbare Ausübung ihres Berufes. Sie sollen durch ein Gesetz gesichert werden vor jeder Verfolgung; sie sind keiner andern Rechenschaft ausgesetzt, als der durch die hohe Versammlung selbst, gemäß §. 32 der Geschäftsordnung, welche der h. Versammlung und dem Landeshptm. eine Disziplinargewalt einräumt; daher ist die volle Immunität für jede ihrer Äußerungen, für jede Abstimmung durch diesen Paragraphen gewahrt.

Darf ich weiter fahren?

§. 2. Gegen kein Mitglied des Landtages darf während der Landtags-Periode ohne Zustimmung des Landtages der Schuldenarrest vollzogen, oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung das Strafverfahren eingeleitet, die Verwahrungs- oder Untersuchungshaft verhängt werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That. Im letzten Falle ist dem Landtage sogleich die Anzeige zu erstatten.

Rücksichtlich derjenigen Vergehen, wenn wir sie so nennen wollen, welche einem der Abgeordneten außer dem Hause zur Schuld fallen könnten, glaube ich zu unterscheiden, ob sie während der Landtagsperiode sich ereignet haben, oder zu einer andern Zeit. In Beziehung auf die erstere Periode

glaube ich, ist durch die Stylisirung dieses Paragraphes jeder möglichen Verletzung Genüge geleistet.

Es ist die persönliche Sicherheit des Abgeordneten vollkommen unter die Garantie dieser hohen Versammlung gestellt; ohne Genehmigung derselben darf kein Landtagsabgeordneter in Schuldenarrest gezogen werden; er darf wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, was immer für einer Art, während der Dauer des Landtages nicht gerichtlich verfolgt werden; es kann kein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet; es kann keine Verwahrungshaft, es kann keine Untersuchungshaft gegen ihn verhängt werden, mit einziger Ausnahme des Falles der Ergreifung auf frischer That, wo der Versammlung sogleich die Anzeige zu erstatten ist.

Es bleibt nun noch der zweite Fall, über den ich im §. 3 aussprechen werde.

§. 3. Während der Dauer der Landtagsperiode ist auf Verlangen des Landtages das gegen ein Landtags-Mitglied eingeleitete Strafverfahren einzustellen, so wie jede Untersuchungs- oder Civilhaft aufzuheben.

Ich glaube, daß durch diese drei Bestimmungen im Zusammenhange die Person des Landtagsabgeordneten gegen jede wie immer geartete Verfolgung im strafgerichtlichen und civilgerichtlichen Wege vollkommen gesichert ist, und somit ist auch der Zweck vollkommen erreicht, wenn auch dieser Paragraph angenommen wird.

Es erübrigt nur noch der einzige Fall, welcher Gegenstand eines besonderen Absatzes sein könnte, wegen Unverantwortlichkeit bezüglich der durch die Presse verfügten Veröffentlichung der Berichte.

Ich glaube, das liegt außer diesem Gegenstand; denn der Antrag lautet nur dahin, die Unverantwortlichkeit der Mitglieder dieses h. Hauses zu sichern, denn meiner Ansicht nach muß ein specieller Antrag gestellt werden, daher erlaube ich mir diesen Geszentwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Landeshptm.: Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Rechsauer: Nach Anhörung des Vortrages des Hrn. Ritter v. Waser finde ich im Wesentlichen die von uns stylisirten Gesetzespunkte so ziemlich übereinstimmend und muß sagen, daß ich, der ich das Gesetz erst im Augenblick zusammengeschrieben habe, mich sehr erfreut finde, daß Hr. Dr. Waser im Wesentlichen diese Punkte zu den seinigen gemacht hat, ohne daß ich von den seinen Kenntniß hatte; ich bin weit entfernt auf meiner Ausdrucksweise zu bestehen, wie ich sie gestellt habe. Ich glaube im Wesentlichen treffen die Punkte 1, 2, 3 zusammen und ich würde zur Abkürzung der Sache und um das h. Haus durch eine weitere Debatte nicht zu ermüden mich einverstanden erklären, da für das Bedürfnis hier schon weiter vorgedacht wurde, daß die Stylisirung des Antrages des Hrn. Dr. Waser, der wahrscheinlich schon reiflich durchdacht wurde, zur Abstimmung gebracht werde. Nur bezüglich des letzten Punktes, nämlich der Verantwortlichkeit der Drucker und Verleger erlaube ich mir einige Worte. Ich glaube der Punkt steht im wesentlichen Zusammenhange mit der Unverantwortlichkeit der Landtags-Abgeordneten. Der Landtags-Abgeordnete ist hier Vertreter des ganzen Landes; das, was er hier spricht, soll dem ganzen Lande kund werden, aber nicht nur Jenen, die es hier von Mund zu Mund

hören; es muß daher durch die Presse kundgemacht werden. Wenn nun Derjenige, der die Worte des unverantwortlichen Abgeordneten vernimmt, dadurch der Verantwortung verfällt, daß er sie weiter verbreitet, so finde ich das nicht gerecht und billig, er ist nur ein weiteres Organ; für das, was der Abgeordnete spricht, wäre nur er nicht verantwortlich gemacht. Es soll dem Lande bekannt werden, und das Land hat ein Recht zu verlangen und zu wissen, was seine Vertreter hier beschließen. Demjenigen, der das vermittelnde Organ zwischen diesem Hause und dem Lande selbst bildet, muß man wenigstens den Schutz gewähren, daß man ihm dafür nicht verantwortlich erklärt, da er nichts weiter gethan hat, als das, was hier gesprochen wurde, weiter zu tragen, und ich glaube, der Punkt steht im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Gesetze selbst, und könnte daher allerdings im plicite als im Antrage des Hrn. Abgeordneten Mülley begründet, zur Abstimmung gebracht werden; ich möchte daher nur bitten, daß, um die Debatte abzukürzen, zum Antrage des Hrn. Dr. Waser mein 3. Absatz bezüglich der Drucklegung aufgenommen werde.

Landeshptm.: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Fr. Slubek: Ich bitte, ich möchte mir noch die Frage erlauben, ob in dem Antrage des Hrn. Dr. Waser der Ausdruck „polizeilich verfolgt“ enthalten ist? Ich glaube es hat nur geheißen: „gerichtlich verfolgt“. Wenn das nicht vorkommt, so stimme ich dafür, daß der Ausdruck „polizeilich verfolgt“ aufgenommen werde.

Landeshptm.: Ich kann ihn vorlesen (liest vor) — „... gerichtlich oder auf irgend eine andere Weise?“

Dr. Fr. Slubek: Zu keiner Zeit? ... Ist schon enthalten.

Edl. v. Seyrer: Ich glaube, es müßte auch erwähnt werden — es heißt nur im Landtage selbst, wie ist es bei Comité's, bei Besprechungen, wenn z. B. Ausschüsse gewählt werden, Comité's gebildet werden, die sind doch auch darunter verstanden?

Landeshptm.: Die sind nicht öffentlich. Sie werden nicht verzeichnet, davon kann nicht die Rede sein.

Dr. Neupauer: Es handelt sich im vorliegenden Falle um Ergänzung der Landtags-Ordnung, um ein Gesetz, welches über Antrag des Landtages mit Sr. Majestät vereinbart werden soll. Da Gesetze nicht überstürzt werden sollen, so liegen im vorliegenden Falle gegründete Bedenken vor, daß man in diesem Falle von der Geschäfts-Ordnung abgehen soll. Ich wünsche, daß dieser Antrag von Hrn. Dr. Waser den des Hrn. Dr. Rechsauer eingeschlossen, einem Ausschusse zur Vorberathung überwiesen, und dann erst dem h. Hause zur Vollberathung und Schlußfassung vorgelegt werde. Ich theile vollkommen die Ansicht dieser beiden Herren, halte aber das Gesetz zu wichtig, als daß man gleich endgiltig darüber abstimmen soll. Viel einfacher wäre nach meiner Ansicht der Antrag, wie er von Dr. Kaiserfeld gestellt wurde. Ich glaube, daß dadurch allerdings die wichtige Frage der Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit sehr lange unentschieden bleibt; damit aber die h. Versammlung in dieser Beziehung beruhigt werde, wünsche ich, daß der Antrag geeignet wäre, um heute zur Schlußfassung zu gelangen.

Landeshptm.: Ich muß geradezu widersprechen, daß wir von der Geschäftsordnung abgegangen sind. — Es sind Gegenanträge gestellt worden. Diese Gegenanträge sind in der Form von Gesetzworschlägen gestellt, und es ist meines Erachtens keine Abweichung von der Geschäftsordnung; nützlich wäre es vielleicht, die Verhandlung dem Ausschusse zuzuweisen, wenn noch Zeit wäre. Aber daß da eine Verletzung der Geschäftsordnung sei, kann ich von meinem Standpunkte aus nicht zugeben.

Dr. v. Neupauer: Ich sehe in den Zusätzen und Anträgen, wie sie vom Hrn. R. v. Waser gestellt worden sind, ganz neue Bestimmungen aufgenommen, und sehe daher diesen Antrag als einen förmlich neuen an, nicht als Zusatzantrag zu dem, der zur Abstimmung dem Hause jetzt vorliegt. Das ist meine Ansicht, ich kann mich irren.

Landeshptm.: Ich sehe nur eine Erweiterung des Antrages des Abgeordneten Mulley in andere Form gekleidet; es ist derselbe Gegenstand, nur in mehreren Absätzen. Wollte man behaupten, daß dieser oder jener Antrag dadurch, daß er eine neue Gesetzesform annimmt, immer wieder von neuem berathen werden müsse, so würden wir in eine Casuistik gerathen, und wenn über jeden einzelnen Zusatzantrag verhandelt würde, so müßten wir uns nur auf diese Debatte derart beschränken, daß wir mit den übrigen wichtigen Gegenständen nicht vorwärts kämen.

Es würde das hohe Haus wahrscheinlich diesen Gegenstand zur Berichterstattung vielleicht auf morgen oder übermorgen beantragen, allein für heute haben wir nicht mehr Zeit; behelfen wir uns also so gut als möglich.

Dr. v. Neupauer: Ich bedauere, daß über viel weniger wichtigere Anträge anders verfügt worden ist, daß man sie an einen Ausschuss zur Vorberathung zugewiesen hat. Ich halte gerade den gegenwärtigen Antrag für so wichtig, für so tief eingehend, daß ich eine Vorberathung durch ein Comité für sehr wünschenswerth gehalten hätte.

Landeshptm.: Ich erkenne diese Wichtigkeit vollkommen an, muß aber nur bemerken, daß jene Anträge, wenn auch viel weniger wichtig, selbstständige Anträge waren, während der Antrag, wenn auch sehr wichtig, doch nur Zusatz-, Erweiterungs- und Verbesserungs-Anträge sind, und ich kann dieselben nicht hintanweisen.

Dr. Fleck: Ich will nur in Kürze bemerken, die Geschäftsordnung ist durch den Vorgang in allen Richtungen gewahrt. Ein Antrag, von Dr. Mulley ausgehend, wurde eingebracht; der Antrag wurde genügend unterstützt. Dieser Antrag wurde dem gestrigen Zwölfer-Ausschusse zugewiesen. Es war in dessen Berechtigung gelegen, denselben zur Zuweisung an den ständigen Ausschuss zu beantragen, oder ihn zu dem seinigen zu machen in der Art, daß er heute zur Debatte gebracht wird. Davon hat er Gebrauch gemacht, und hat, wie ich es verstehe, den Antrag zu dem seinigen gemacht.

Zu diesem Antrage des Hrn. Abg. Mulley ist eine Reihe von Gegenanträgen (Amendements) gestellt worden. Es ist ganz in der Geschäftsordnung begründet, daß auf einen Antrag im Falle der Vollberathung Amendements gestellt werden, und daß diese Amendements nicht mehr

einem Ausschusse überwiesen werden müssen. Wir sind nicht gebunden durch die Geschäftsordnung, sie einem Ausschusse zu überweisen, sondern es kann sowohl über den ursprünglichen Antrag, als über die Gegenanträge debattirt und abgestimmt werden.

Landeshptm.: Hr. Moriz v. Kaiserfeld hat das Wort.

M. v. Kaiserfeld: Ich bin auch der Ueberzeugung, daß die Geschäftsordnung nicht im mindesten verletzt ist, obgleich es wünschenswerth wäre, da es sich um Redaction von Gesetzentwürfen handelt, wenn die Zeit es gestattete hätte, die Entwürfe der Herren Dr. v. Waser und Dr. Rechsauer einem Comité zur Berathung zuzuweisen.

Es ist nicht mehr möglich. Ich schließe mich dem Antrage des Hrn. Dr. v. Waser an, und möchte nur bemerken, daß ich zwar den Antrag des Hrn. Dr. v. Kaiserfeld nicht so im Kopf habe, aber so viel ich verstanden habe, ist er an Inhalt zu arm.

Landeshptm.: Ich werde ihn also nochmals lesen:

„Der hohe Landtag beschließe, den nachfolgenden Gesetz-Vorschlag als eine in die Landes-Ordnung aufzunehmende grundgesetzliche Bestimmung **Er. l. f. Apost. Majestät zur Allerh. Sanction vorzulegen:**

„Kein Mitglied des Landtages darf wegen der von ihm in Ausübung seines Berufes geschehenen Abstimmungen oder Äußerungen ohne Genehmigung des Landtages gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“

M. v. Kaiserfeld: Er bezieht sich also lediglich auf die Handlungen des Landtags-Deputirten innerhalb seiner Rolle als Vertreter des Volkes, er bezieht sich aber nicht auf Vergehen, die er außer dem Hause begangen haben mag oder die ihm vielleicht aus gewissen Gründen angeworfen werden, und für die er auch gesichert sein muß gegen willkürliche Verhaftung, die gerade zu einer Zeit erfolgen könnte, wo man ihn unschädlich machen will.

Ich halte den Antrag des Hrn. Dr. v. Kaiserfeld an Inhalt für zu wenig erschöpfend, und schließe mich daher dem Antrage des Hrn. Dr. v. Waser an, weil dessen Inhalt die Sache ganz erschöpft.

Baron Kellersperg: Ich theile zwar in gewisser Beziehung die Bedenken des Hrn. Dr. v. Neupauer, daß dieser Gegenstand, weil er so wichtig ist, doch in eine neuerliche Vorberathung gezogen werden soll. Allein ich denke, diese Gründe werden bei Weitem überwogen von der Wichtigkeit der Sache selbst. Wir würden auseinandergehen ohne den Gesetzentwurf eingebracht, durchgeführt und zur Vorlage gebracht zu haben. Aus diesem Grunde stimme ich für die Berathung und Schlusssatzung in der Sache selbst und bin vollkommen mit dem Abgeordneten Hrn. Ritter v. Waser einverstanden.

Landeshauptm.: Wenn ich mich nicht täusche, wünscht Herr Abgeordneter Dr. Mulley das Wort, oder habe ich falsch verstanden?

Dr. Mulley: Ich wollte nur als Antragsteller das letzte Wort nehmen und bitte um die Fragestellung, ob einer der Herren noch zu sprechen wünscht.

Landeshauptm.: Abgeordneter Dr. v. Waser hat das Wort.

Dr. v. Waser: Ich habe nur wenige Worte noch beizufügen. Es handelt sich hier um ein Gesetz; es handelt sich um eine Bestimmung, welche ein integrierender Bestandtheil der Landesordnung werden soll. Wenn die hohe Versammlung schon in diesem Gegenstand einzugehen beliebte, so meine ich, muß dieser Gegenstand nach allen Seiten hin besprochen werden; denn es handelt sich um ein Gesetz, welches nicht nach Monaten oder Jahren wieder beseitigt oder ergänzt werden kann. Aus diesem Grunde glaube ich, dürfte mein Antrag Unterstützung finden, weil er die möglichen Fälle in's Auge faßt, nämlich nicht blos die Unverletzlichkeit des Abgeordneten sichert für die Ausübung seines Berufes selbst, sondern auch auf jeden Fall Rücksicht nimmt, falls ihm ein Verschulden zur Last fällt aus Bosheit außer dem Hause, sei es nun während der Landtags-Periode oder zu einer andern Zeit, und daher meine ich, kann man sich nicht mit einer Bestimmung begnügen, welche nur den ersten Paragraph enthält.

Dr. J. Kaiserfeld: Ich schließe mich dem Antrage des Hrn. Dr. Waser an und ziehe meinen Antrag zurück. Ich bin nur von der Ansicht ausgegangen, doch wenigstens etwas zu erlangen, wenn nicht Alles. (Bravo.)

Graf Hünburg: Ich würde mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig es ist, daß bei der Schlussfassung über diesen Gegenstand die Worte des Hrn. Abgeordneten Dr. v. Neupauer berücksichtigt werden möchten. Alle Anträge, die ich vernommen habe, gehen darauf hin, dem Abgeordneten die möglichste Sicherheit und Redefreiheit auch in Dingen zu verschaffen, die gerade nicht unmittelbar mit seinen Worten als Abgeordneter in Verbindung stehen. Wenn man auf der einen Seite den Abgeordneten solche unbeschränkte Freiheit einräumt, so muß man auf der andern Seite doch voraussetzen, daß der Regierung gewissermaßen oder dem Monarchen Präventivmaßregeln gestattet werden; es handelt sich hier auch um das Interesse der Regierung. — In England ist auch Freiheit der Rede, es sind aber dort derartige Maßregeln getroffen, daß ich nicht glaube, daß die Regierung leicht in die Lage kommen könnte, daß ein Abgeordneter Mißbrauch von der ihm eingeräumten Freiheit machen könne. Mit Hinweisung auf diese Verhältnisse glaube ich mich der Aeußerung des Hrn. Dr. Neupauer anschließen zu müssen: „Der Gegenstand möge von allen seinen Seiten reiflich erwogen werden.“

Landeshauptm.: Hr. Professor Schreiner hat das Wort.

Schreiner: Meine Herren! Ich habe mir das Wort nur aus dem Grunde erbeten, um gegen die Bedenken meines Hrn. Vorredners einige Worte an Sie zu richten. Es ist Englands erwähnt worden. In England ist es aber gerade, wo das, was wir jetzt beschließen wollen, zu Recht besteht. Das Haus übt dort über das, was im Hause vorkommt, selbst die Gerichtsbarkeit aus, auf die Weise, welche Hr. Dr. v. Waser in Antrag gebracht hat. Außerhalb des Hauses sind gar keine Vorkehrungen in irgend einer Weise getroffen, kraft welcher ein Redner über das, was er im Hause gesprochen, wie er abgestimmt hat, zur Rechenschaft oder

gar zur Strafe gezogen werden könnte. Ich füge dem nur noch bei, daß ich glaube, wir können vollkommen beschließend eingehen, da der Antrag des Gesetzes, der uns vorliegt, von einem durchaus sachkundigen Juristen abgefaßt ist, und da der Gegenstand eigentlich ein so einfacher und so vielfältig besprochener ist, daß ich glaube, wir können darüber mit voller Beruhigung einen Beschluß fassen. (Beifall.)

Landeshptm.: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so würde ich es dem Antragsteller geben, und dann dem Berichterstatter

Dr. Hermann Mulley: Der Antrag, welcher der h. Versammlung zur Beschlußfassung vorliegt, und welchen zu stellen ich so frei war, kann allerdings auf das Prädikat der Neuheit keinen Anspruch machen; im Gegentheile, das Princip, auf welchem er beruht, ist sehr alt, ja es ist beinahe älter, als unser Wissen in der Geschichte zurückreicht; denn es ist so alt, als der Rechtsbegriff selbst. Die garantierte Redefreiheit war von jeher die Grundbedingung der Wahrheit, diese aber war und wird stets die Grundbedingung der Freiheit und des Rechtes sein. Ist das Wort frei, dann und nur dann wird es möglich sein, unsere Verfassung zur Geltung zu bringen; während sonst weder der Ausbau derselben, noch eine befriedigende Lösung der uns vorschwebenden großen Fragen möglich sein wird. Darum bitte ich die h. Versammlung, das Princip, welches in meinem Antrage liegt, in was immer für einer beliebigen Form anzunehmen.

Ich glaube diesfalls nicht nöthig zu haben, noch Gründe anzuführen, sondern berufe mich auf das, was ich bei meiner ersten Begründung gesagt habe, und auf das, was heute von so vielen ausgezeichneten Rednern diesfalls vorgebracht worden ist. Ich habe in meiner ersten Begründung darauf hingewiesen, daß man im Eifer der Debatte mehr die Sache als das Wort im Auge behalten könne.

Ich habe darauf hingewiesen, daß das Vaterland will, daß der volle Ausdruck der öffentlichen Meinung in diesem Saale geltend gemacht werde.

Ich habe mich darauf berufen, daß mein Antrag dem Principe nach durch den Gebrauch der ganzen parlamentarischen Welt sanctionirt sei, und das Gewicht der angeführten Gründe hat an Erstarlung gewonnen durch das Beispiel der mit uns tagenden Landtage, wo derselbe zur Sprache gebracht, und durchaus in dem von mir beantragten Sinne angenommen worden ist.

Es läßt sich auch in der That nicht leicht eine gemäßigtere Form dieses Principes denken, als dieselbe von mir beantragt worden ist. Ich beschränke die Unverantwortlichkeit auf die Aeußerungen, die im Landtage vorkommen, wozu natürlich auch die Ausschüsse und Comités gehören, und stelle diese Unverantwortlichkeit unter die Controle des Landtages selbst, daher ein Mißbrauch derselben in keiner Richtung gemacht werden kann

Was nun die Form anbelangt, in welche dieses Princip gebracht werden soll, so glaube ich wohl, daß die kürzeste und einfachste aller in Anregung gebrachten jene sei, in welcher mein Antrag abgefaßt ist.

Ich möchte daher auch dießfalls bei meinem Antrage stehen bleiben, und beantrage, daß er in der vorliegenden Form zum Gesetze erhoben, zu diesem Gesetze die Allerhöchste Sanction eingeholt, daß Gesetz selbst aber der Geschäftsordnung als ein weiterer Paragraph beigelegt werde; denn es ist kein Zweifel, daß dieser Beschluß einen Bestandtheil der Geschäftsordnung zu bilden hat.

Er ist auch von mir damals in Anregung gebracht worden, als die Geschäftsordnung verhandelt wurde; auch die andern Landtage haben das nämliche Verfahren beobachtet, und diesen Gegenstand dem Ausschusse über die Geschäftsordnung zugewiesen.

Ich bin daher nicht dafür, daß jetzt ein Gesetzentwurf über das in Frage stehende Princip abgefaßt werde, und zwar um so weniger ein Gesetzentwurf, der weiter geht, als der von mir gestellte Antrag. — Die beiden Anträge, wie sie von den Herren Dr. Rechsauer und Dr. Ritter v. Waser gestellt worden sind, gehen in mehreren Punkten weiter als mein Antrag.

Ich glaube nicht, daß wir uns in dieser kurzen Zeit auch nur auf einem derselben vereinigen könnten, und zwar um so weniger, da früher schon vom Abgeordneten Herman ein Antrag eingebracht worden ist, welcher ebenfalls eine Ausdehnung meines Antrages beabsichtigt hat, jedoch ohne Unterstützung geblieben ist, und daher glaube ich, daß ein gleicher Antrag nicht wohl zur Sprache gebracht werden kann, ohne daß derselbe einem Comité zugewiesen werden würde.

Es ist mir, wie gesagt, ganz gleichgültig, ob die Form diese oder jene sei. Ich stimme auch für den Gesetzentwurf, glaube aber, daß auch ein solcher Gesetzesentwurf nicht gefallen würde, und daß insbesondere in der weiteren Ausdehnung früher ein Comité über einen solchen Gesetzentwurf zu berathen hätte. Da aber dieß nicht wohl möglich ist, so glaube ich, hoffen zu dürfen, daß die Versammlung meinen Antrag, so wie er gestellt wurde, annehmen, und dadurch auf das mit so großer Begeisterung begonnene, und so weit es die Umstände irgend gestattet haben, mit patriotischer Hingebung durchgeführte Werk der ersten Landtags-Session den Schlußstein und Kranz der Vollendung setzen werde.

Landeshptm.: Der Hr. Abg. Dr. Hermann Mulley stellt also nicht den besonderen Antrag: daß der Antrag, der von Seite des Hrn. Dr. v. Waser eingebracht wurde, einem besonderen Comité zugewiesen sei, und so viel es mir schien, verzichten Sie darauf, wegen Kürze der Zeit.

Dr. H. Mulley. Ich habe meinen Antrag ausdrücklich erhalten, so wie er vorliegt, und beantrage, daß derselbe so angenommen werde.

Landeshptm.: In so ferne glaube ich vollkommen im Rechte zu sein, den Antrag des Hrn. Dr. von Waser in der Art, wie er hier vorliegt, heute zur Abstimmung zu bringen, eher aber noch dem Hrn. Berichterstatter des Comité's das Wort zu geben, falls er davon Gebrauch machen will.

Advokat Wannisch. Ich verzichte auf das Wort.

Landeshptm. Da der Berichterstatter für das Comité auf das Wort verzichtet, handelt es sich um die Fragestellung. Nach allem parlamentarischen Gebrauch und nach unserer Geschäftsordnung werden Zusätze, Abänderungs-, Verbesserungs- u. dgl. Anträge immer zuerst in Abstimmung genommen; das Princip ist in beiden Anträgen dasselbe, es scheint mir daher gar nicht den Rechten des Hrn. Dr. Mulley zu präjudiciren, wenn ich zuerst den Antrag des Hrn. Dr. v. Waser in seinen drei Punkten zur Abstimmung bringe, dann als Zusatz zu diesem Antrage den Antrag des Hrn. Dr. Rechsauer, welcher der vierte Punkt ist. Sollte es geschehen, daß der Antrag des Hrn. Dr. v. Waser fällt, so würde dann der Antrag des Hrn. Dr. Mulley zur Abstimmung kommen. Das ist meine Ansicht, wie ich vorzugehen gedenke.

Hat der Hr. Antragsteller eine Einwendung dagegen, oder ist sonst Jemand mit diesem Vorgange nicht einverstanden?

Da sich Niemand dagegen ausspricht, so sehe ich dafür an, daß die Herren mit mir einverstanden sind.

Zur Abstimmung werde ich den Antrag nochmal vorlesen.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Nachfolgenden Gesetzes-Entwurf als grundgesetzliche Bestimmung der steiermärkischen Landes-Ordnung vom 26. Februar 1861 Sr. k. k. apost. Majestät zur Allerh. Sanction zu unterbreiten.“

Es ist hier ein Princip schon ausgesprochen, nämlich die Art, wie dieser Antrag behandelt werden soll. Ich sehe mich veranlaßt, für diesen Satz, der keine Paragraphirung hat, die Abstimmungsfrage zu stellen. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß dieses Gesetz in die steiermärkische Landes-Ordnung aufgenommen und Sr. Majestät zur Sanction unterbreitet werde, belieben aufzustehen.

Es ist eine sehr überwiegende Majorität.

Es kommt nun §. 1:

„§. 1. Kein Landtags-Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit weder für seine Abstimmung im Landtage noch für seine darin ausgesprochene Meinung gerichtlich verfolgt oder in anderer Weise zur Rechenschaft gezogen werden, als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst.“

Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Paragraphes, so wie er stylisirt ist, sind, belieben aufzustehen.

Es ist wieder eine sehr große Majorität.

Der §. 2. lautet:

„§. 2. Gegen kein Mitglied des Landtages darf während der Landtags-Periode ohne Zustimmung des Landtages der Schulden-Arrest vollzogen oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung das Strafverfahren eingeleitet, die Verwahrungs- oder Untersuchungshaft verhängt werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That. Im letzten Falle ist dem Landtage sogleich die Anzeige zu erstatten.“

Diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß dieser Absatz, so wie ich ihn vorgelesen, angenommen werden soll, belieben aufzustehen.

Es ist die Majorität unzweifelhaft.

Moriz v. Kaiserfeld: Ich bitte zu constatiren, daß es eine Zweidrittel-Majorität ist.

Dr. v. Wasserfall: Nachdem es sich um ein neues Gesetz, um einen Zusatz zur Landes-Ordnung handelt, so muß erst constatirt werden, daß drei Viertel der Mitglieder gegenwärtig sind, und dann muß die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erfolgen.

(Auf Mehrerer.) Im Landtage nur die Hälfte.

Dr. v. Wasserfall: Es wird der §. 38 der Landes-Ordnung maßgebend sein. Es muß erklärt werden, daß drei Viertheile der Mitglieder anwesend seien.

Dr. v. Wasser: Ich bitte um Verzeihung — ist §. 53, welcher lautet: Während der Dauer der ersten Landtags-Periode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung beschloffen werden.

Viele Stimmen: Wahlordnung, Wahlordnung:

Dr. v. Kaiserfeld: Bitte aber die Landes-Ordnung zu lesen.

Moriz v. Kaiserfeld: Es muß verlesen werden. Der §. 38 der Landes-Ordnung für Steiermark lautet:

„§. 38. Zur Beschlußfassung in dem Landtag ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder, und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.“

Bei Stimmengleichheit ist der in der Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen. Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich.“

Landeshptm. Unter solchen Umständen werde ich ganz einfach verfahren dadurch, daß wir den Namensaufruf vornehmen. Ich glaube aber, daß wir ihn vornehmen werden, wenn abgestimmt ist, nicht aber in vor hinein. Wir haben dann Nichts versäumt. Ich muß nur bitten zu constatiren, daß bei der Abstimmung über den ersten Satz und §. 1 gar kein Zweifel war. Es waren Neunzehntel Majorität, indem ich bloß einen Herrn Abgeordneten sitzen bleiben gesehen habe. Wir können also diese Punkte als ohne weiters angenommen ansehen.

Bezüglich des zweiten Paragraphes muß ich noch mal bitten, daß Diejenigen Herren, welche sich für den-

selben aussprechen wollen, sich erheben und stehen bleiben, damit ich sehen kann, ob eine Majorität von Zweidrittel wirklich vorhanden ist. Sitzt Jemand in der letzten Reihe? Antwort: Nein. Dann ist eine sehr überwiegende Majorität, wir werden sie dann constatiren — es sind mehr als Neunzehntel, — ich sehe im Ganzen sechs die nicht aufgestanden sind.

Der §. 3 lautet:

„§. 3. Während der Dauer der Landtags-Periode ist auf Verlangen des Landtages das gegen ein Landtags-Mitglied eingeleitete Strafverfahren einzustellen, so wie jede Untersuchungs- oder Civilhaft aufzuheben.“

Diejenigen Herren, welche mit der Fassung dieses Paragraphes einverstanden sind, belieben sich gefälligst zu erheben.

Auf: Rückwärts sitzt Einer.

Landeshptm.: Ich zähle 11 Herren die nicht zustimmen. Ich bitte diese Ziffer zu constatiren. Beim Namensaufruf werden wir sehen, ob Zweidrittel der Versammlung sich erhoben haben.

Es handelt sich nun schließlich noch um den Zusatz-Antrag des Herrn Dr. Rechbauer. Er lautet:

„Wegen Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch die Presse oder andere Vervielfältigungs-Mittel kann weder der Einsender noch Drucker oder Verleger den Fall einer vorsätzlichen Entstellung ausgenommen, gerichtlich verfolgt oder eine Beschlagnahme verfügt werden.“

Diejenigen Herren die mit dieser Fassung des Paragraphes und der Hinzufügung als Zusatzes einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Ich zähle 18 Herren, die nicht zustimmen; ich bitte um die Gegenprobe. Ich zähle so wie früher 18 Herren.) Ich werde jetzt den Namensaufruf vornehmen und so werden wir sehen, ob dieser unser Beschluß dem Gesetze entspricht. Ich bitte den Herrn Schriftführer den Namensaufruf vorzunehmen, (Es geschieht.) Bei Herrn Lewohl muß ich bemerken, daß er mit Urlaub aufs Land ging. Ich habe das verkündet zu verkünden.

Es sind also 61 abstimmende Herren Mitglieder gewesen. Von 61 sind Zweidrittel 41, und da würde eine Minorität von 20 den Beschluß geworfen haben. Es war aber bei einem Absatz eine Minorität von 11, bei dem andern eine Minorität von 18 Stimmen, es ist somit der ganze Gesetzentwurf, wie er vom Herrn Dr. Ritter v. Wasser beantragt worden ist, mit dem Zusatz des Herrn Dr. Rechbauer angenommen. Hiermit wäre eigentlich unsere heutige Tages-Ordnung erschöpft.

Dr. Rechbauer: Ich erlaube mir nur noch eine Bitte zu stellen. Ich habe den Antrag Nr. 41 gestellt:

A n t r a g .

Der hohe Landtag wolle im Nachhange zu dem in der sechsten Sitzung gefaßten Beschluß, betreffend die Prüfung und Feststellung des Präliminare pro 1862, beschließen: für den Fall, als Se. Majestät die Allerhöchste Genehmi-

gung zur Einberufung des Landtages ad hoc nicht erteilen, und daher das Präliminare durch den mit 12 gewählten Abgeordneten verstärkten ständigen Ausschuss geprüft und genehmigt werden sollte, zu diesen Ausschussberatungen sämtliche Herren Landtags-Abgeordnete gemäß der §§. 16 und 20 der Geschäftsordnung als Zuhörer einzuladen, und ihnen rechtzeitig einen Abdruck des den Gegenstand der Berathung bildenden Voranschlages zur Kenntniznahme mitzutheilen.

Ich möchte nun bitten, der verehrte Herr Landeshauptmann wolle diesen Antrag noch heute zur Abstimmung bringen, weil er sonst alle practische Bedeutung verliert und es dürfte gewiß im Gesetze begründet sein, nach §. 35 der L. O., denn es ist ein Antrag zu einer Regierungsvorlage. Dieser Antrag betrifft die Regierungsvorlagen zur Prüfung der Präliminarien, es ist nur ein Zusatz zu dem diesfälligen gefassten Beschlusse, der sich auf eine Regierungsvorlage gründet und daher ist eine Ueberweisung an den Ausschuss nach unserer Geschäfts-Ordnung nicht nöthig; soll der Antrag nicht alle practische Bedeutung verlieren, so wolle ihn der Hr. Landeshauptmann noch heute zur Vollberathung bringen.

Landeshptm. Ob das gerade ganz mit der Geschäftsordnung im Einklange steht, will ich nicht behaupten; ich will ihn jedoch als Zusatzantrag zu dem bereits gefassten Beschlusse ansehen, und bin bereit, ihn zur Beschlussfassung an das h. Haus zur Abstimmung zu bringen. Ich muß nur bemerken, daß ich glaube, wenn dies auch nicht geschehe, wäre es insofern gleichgiltig, da die Einladung dem Landesausschusse zusteht; so könnte auch ohne Zustimmung die Einladung geschehen, da der Wille des h. Hauses so ziemlich constatirt ist. Ich werde aber den Antrag einfach zur Abstimmung bringen, wenn Niemand eine Einwendung erhebt. Diejenigen der Herren Abgeordneten, die eine Einwendung hätten, daß wir über diesen Gegenstand abstimmen sollen, mögen diese früher vorbringen. Wenn Niemand eine Einwendung erhebt, werde ich bitten den Antrag mir zur Vorlesung zu übergeben, oder ihn selbst vorzulesen. Der Antrag lautet:

A n t r a g.

Der hohe Landtag wolle im Nachhange zu dem in der sechsten Sitzung gefassten Beschlusse, betreffend die Prüfung und Feststellung des Präliminare pro 1862, beschließen: für den Fall, als Sr. Majestät die Allerhöchste Genehmigung zur Einberufung des Landtages ad hoc nicht erteilen, und daher das Präliminare durch den mit 12 gewählten Abgeordneten verstärkten ständigen Ausschuss geprüft und genehmigt werden sollte, zu diesen Ausschussberatungen sämtliche Herren Landtags-Abgeordnete gemäß der §§. 16 und 20 der Geschäftsordnung als Zuhörer einzuladen, und ihnen rechtzeitig einen Abdruck des den Gegenstand der Berathung bildenden Voranschlages zur Kenntniznahme mitzutheilen.

Diejenigen Herren, die für diese Einladung sich aussprechen, bitte ich aufzustehen (geschieht).

Es ist eine überwiegende Majorität. Nun wäre die Tagesordnung erschöpft.

Dr. Neupauer. Ich bitte um's Wort. Hohe Versammlung! Beim Beginne des Landtages wurde eine ehrfurchtsvolle Dankadresse für die von Sr. Majestät huldvollst verliehenen Staatsgrundgesetze und für den dadurch gewährten Rechtsboden weiterer verfassungsmäßiger Entwicklung an den Stufen des Thrones niedergelegt, und es wurde vielseitig der Wunsch geäußert, dem Hrn. Staatsminister Ritter von Schmerling eine Vertrauens-Adresse gleichzeitig zu votiren; es unterblieb dieses damals aus Gründen und Rücksichten der Schicklichkeit.

Gestatten Sie mir meine Herren heute diesen Gefinnungen Ausdruck zu leihen, und am Schlusse unserer kurzen ersten Landtags-Session einen Antrag einzubringen, der zwar noch nicht unterstützt ist, der einem Comité zur Vorberathung nicht mehr zugewiesen, und zur Vollberathung dem h. Hause nicht mehr unterbreitet werden kann.

Ich glaube aber demungeachtet gegen die Geschäftsordnung nicht zu verstoßen, weil mein Antrag sich der vollen Zustimmung der verehrten Herren Mitglieder in vor hinein zu erfreuen haben dürfte, weil er so einfach und kurz ist, daß er einer commissionellen Vorberathung füglich entbehren kann, und weil derselbe, wie ich mir schmeichle, vom hohen Hause per Acclamationem zum Beschlusse erhoben werden dürfte.

Der Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde an den Hrn. Landeshauptmann das geziemende Ersuchen gestellt, Hochderselbe wolle an der Spitze der Reichstags-Abgeordneten dem Hrn. Staatsminister Geheimrath Ritter v. Schmerling aussprechen, der steierm. Landtag setze in die h. Einsicht, in die bewährte Thatkraft und in die glühende Vaterlandsiebe des Hrn. Staatsministers das vollste Vertrauen, und bitte, Hochderselbe möge auf seinem hohen Posten ansharren, bis das große Werk der Wiedergeburt des Vaterlandes vollendet sein wird, der kräftigsten Unterstützung der Steiermark, und wie wir nicht zweifeln, aller jener Kronländer gewiß, welche die Bedingungen ihrer inneren Wohlfahrt und ihrer europäischen Nachstellung nur in der Vereinigung zu einem constitutionellen einheitlichen und großen Oesterreich erkennen.“ (Beifall.)

Landeshptm.: Die Form kann ich allerdings nicht mit der Geschäftsordnung übereinstimmend ansehen, glaube aber, da ein Weiteres als die Constatirung dieses Wunsches durch Einstimmung des hohen Hauses nicht nöthig ist, so würde der Zweck des Antragstellers vollkommen erreicht, wenn sich der Wille der hohen Versammlung in irgend einer Weise, ohne daß ich einen weiteren Antrag zur Abstimmung bringe manifestiren wollte, das kann ich nicht verhindern.

Dr. v. Neupauer.: Das war auch nur mein Wunsch. (Die Versammlung erhebt sich einhellig.)

Landeshauptm.: Wenn es Sr. Excell. vielleicht jetzt gefällig wäre.

(Se. Excellenz der Hr. Statthalter bestiegen den Peron und sprechen:)

Hohe Versammlung! Es drängt mich mächtig, Ihnen noch vor Ihrem Abgehen meinen herzlichsten Abschiedsgruß zu sagen.

Meine Herren! Der erste und ich möchte beinahe sagen der wichtigste Schritt zu unserem neuen politischen Leben ist erfolgt, und Sie haben, wie es vorauszusehen war, mit Mäßigung, mit richtigem Verständnisse und mit einem seltenen Tacte gezeigt, daß es Ihnen nicht schwer geworden ist, in die neuen Verhältnisse sich zu finden; eben davon gab auch das vorgestrige, so sinnig und vollkommen gelungene Bankett unseres verehrten Herrn Bürgermeister's, welches jedes politische Herz mit großer Freude erfüllen mußte, den glänzendsten Beweis.

Die Steiermark hat daher vollen Grund, auf ihre Wahlen stolz zu sein, indem sie kaum ihre verschiedenartigen Interessen und das Wohl des Landes in bessere Hände hätten legen können als in die Ihrigen.

Gestatten Sie mir daher, meine Herren Deputirten, daß ich Ihnen und vor allem unserem verehrten Landeshauptmann, den, mit dem parlamentarischen Wesen genau vertraut, hiebei das größte Verdienst trifft, zu den bisher erzielten Resultaten den innigsten und aufrichtigsten Glückwunsch darbringen darf.

Verhehlen wir uns aber nicht, meine Herren, daß die Zeit in der wir leben, eine sehr trübe ist, daß noch viele und riesige Aufgaben gelöst werden müssen, und daß noch große und heiße Kämpfe zu bestehen kommen. Wir wollen übrigens hoffen, daß mit Ernst und festem Willen doch endlich die gute Sache siegen wird. Eben weil der jetzige Moment so ernst ist, so ist es die höchste Pflicht eines jeden Einzelnen, welchem Stande er auch immer angehören mag, das Seinige innerhalb der gegebenen Grenzen treu und redlich beizutragen, indem nur auf diese Weise die Erreichung des großen Zweckes, von dem das Sein oder Nichtsein eines einheitlichen mächtigen Großösterreich abhängt, erreicht werden kann.

Wenn die aus den andern Provinzen zum Reichstage erwählten Abgeordneten den unsrigen an Charakterstärke, an Gesinnungstüchtigkeit und geistiger Befähigung gleichen, so können wir mit voller Zuversicht der Entwicklung und seinerzeitigen Vervollkommenung unserer politischen Einrichtungen entgegensehen.

Zum Schlusse erlauben Sie mir meine Herren, daß ich jeden Einzelnen von Ihnen auf das Herzlichste grüße und daß ich noch die Versicherung beifügen darf, daß ich stets und unter allen Verhältnissen für den Wahlspruch ein stehen werde: Alles für die Steiermark und ihre hochherzigen Bewohner, Alles für das möglichste Gedeihen unserer neuen Verfassung. (Großer Beifall.)

Landeshptm. Ich habe noch einige Kleinigkeiten zu verkünden. Ich werde die Anstalt treffen, daß die statistischen Berichte der heutigen und gestrigen Sitzung, die noch nicht gedruckt sein können, den einzelnen Herren Abgeordneten durch die Post zugesendet werden; dann

wird das Protokoll der heutigen Sitzung jetzt sogleich abgeschlossen werden, um noch heute vorgelesen und genehmigt zu werden, denn sonst müßte die Vorlesung dieses Protokolls erst auf die nächste Saison verschoben werden. Die Drucklegung erfolgt erst später und auch das Protokoll wird, so wie ich es bekomme, Ihnen zugesendet werden. Der Hr. Schriftführer wird es so gut als möglich in crudo vorlesen.

Dr. C. Stremayr als Schriftführer verliest das Protokoll.

Abg. Fleckh: Ich mache eine Bemerkung gegen das Protokoll: Nur der erste Punkt meines Antrages wurde erledigt, die weiteren Punkte wurden als im Antrage des Hrn. Dr. Wasserfall enthalten angesehen.

Dr. Neupauer: Ich mache die Bemerkung, daß durch den Hrn. Landeshauptmann das Vertrauen des Hauses dem Minister Schmerling ausgedrückt werden soll; ich lege darauf Gewicht, daß es durch den Hrn. Landeshauptmann geschehe.

Landeshptm.: Gut — durch den Landeshauptmann. Natürlich konnte das Protokoll jetzt noch nicht exakt sein.

Graf Rottulinsky: Ich erlaube mir noch einmal das Wort zu ergreifen, um die hohe Versammlung einzuladen, den beiden Herren Schriftführern, die mit so vielem Aufwande an Mühe und Zeit und mit großem Eifer durch 14 Tage die Schriftführung besorgt haben, den geneigten Dank des Hauses auszudrücken. (Allgemeine Einstimmigkeit.)

Hr. v. Kellersperg: Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen und bitte auch, daß in das Protokoll aufgenommen werde, daß ich meine Verwahrung, beziehungsweise Protest, im Sinne der Geschäftsordnung morgen schriftlich überreichen werde.

Landeshptm.: Das Protokoll konnte nicht in extenso geschrieben und gelesen werden, kann also nicht schon Alles enthalten, was noch nicht geschrieben, wenn auch in der Versammlung gelesen und gesprochen worden ist. Also wenn es dem h. Hause gefällig ist, daß es in der Art verfaßt werde, wie es vorgetragen und mit Bemerkungen versehen wurde, so bitte ich durch Aufstehen ihre Zustimmung zu geben.

Die Abgeordneten erheben sich.

Ich bin in der Lage, den Landtag dermalen für vertagt und die heutige Sitzung für geschlossen zu erklären.

Am Schlusse wollen wir uns noch bevor wir auseinander gehen, nochmals dankend an Se. Majestät unseren Kaiser erinnern, und bringen Sie Ihm daher mit mir ein Hoch. Er lebe Hoch! (Einstimmiges Hoch drei Mal.)

(Schluß der Sitzung 2 1/2 Uhr.)